

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.30Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

1) PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 32/Präsenzquorum: 22

AICHER GR Sabine	ORTHOFFER STR DI Dr. Rudolf
BOLLAUF STR Susanne	PUTZ GR Christian
BRUNNER GR Roman	REISNER GR Annemarie
CAMBRUZZI GR Manfred	RÖHRICH GR Christian
ERBEN GR Karin	SCHLÖGL Bgm. Mag. Karl
FRANKE GR Katharina (ab Pkt. 566)	SCHMIDL GR Margaretha
JAKSCH GR Walter	SEDA STR Michael
KAUKAL GR Beatrix	STANGL GR Alexandra
KEITEL GR Werner	TEUFL GR Thomas
KÖCKEIS GR Friedrich	TRAURIG GR Monika
LIEHR GR Florian	
MANDL GR Christine	WEINZINGER GR Manfred
MARINGER STR Christiane	WEINZINGER STR Viktor
MATZKA VZBGM Mag. Dr. Christian	WISZNIEWSKI GR Karim
MAYER STR Elisabeth (ab Pkt. 567)	WOLKERSTORFER STR Harald
NEMEC GR Ingrid	ZÖCHINGER GR Leopold
OPPITZ STR Albrecht	

entschuldigt:

URBAN GR Silvia	

Weiters waren anwesend:

HLAVKA Baudir. Ing. Nikolaj	NÖHRER Dkfm. Otmar, Leiter Finanzverw
HUMPEL StADir. Reg.Rat Burkhard	NOVOTNY Editha, Leiterin Allg. Verwaltung
STANEK Josefine	

2) Bestellen der Verifikatoren

- 21) Für die SPÖ: GR Annemarie **Reisner**
- 22) Für die ÖVP: GR Leopold **Zöchinger**
- 23) Für die LiB&G: GR Sabine **Aicher**
- 24) Für die PUL: GR Manfred **Cambuzzi**

3) Bestellen eines(r) Schriftführers(in)

Josefine Stanek

4) Änderungen in der Tagesordnung

Folgende Punkte der Tagesordnung werden abgesetzt:

Im Öffentlichen Teil

- GR0565 WIPUR: Bericht aus der Gesellschaft (deckt sich zum Teil mit Punkten auf der Tagesordnung)
GR0589 Stadttaxi Purkersdorf - Werbung

5) Eingelangte Dringlichkeitsanträge bis 17.50 Uhr keine

5.1. V

Aufnahme in die ÖFFENTLICHE/NICHT ÖFFENTLICHE Sitzung

Anerkennung der Dringlichkeit: JA

Aufnahme in die Tagesordnung: JA TOP: GR

Abstimmungsergebnis:

6) Berichte des Bürgermeisters

6.1. Partnerschaftsjubiläum in Bad Säckingen

In Bad Säckingen finden heuer Partnerschaftsjubiläumsfeierlichkeiten statt. Der Termin, zu dem alle mit BS befreundeten Städte eingeladen sind, ist für den Zeitraum vom 10. – 12. Oktober festgelegt worden. Purkersdorf ist eingeladen worden, einen kulturellen Beitrag zu liefern. Ich werde gemeinsam mit VzBGM Matzka einen Vorschlag für die Beteiligung Purkersdorf an dieser Feier erarbeiten und einen entsprechenden Beschluss für eine der nächsten STR-Sitzungen vorbereiten.

6.2. Arbeitsprogramm Landesstraßen B + L

Im Landesstraßen B + L – Programm des Landes NÖ ist für 2014 folgendes Baulos vorgesehen:
B 1 Überholspur Belag, km 16,4 – 18,0, Gesamtbaukosten € 220.000

6.3. Kostenersatz Bundeswählerevidenz

Für die Führung der „Bundeswählerevidenz“ (Nationalrat + Unionsbürger) hat der Bund im Wege der NÖ Landesregierung einen Betrag in Höhe von € 3.249,90 für das Jahr 2011 angewiesen.

6.4. Tages-Anrufsammeltaxi (T-AST) Purkersdorf

Für das 10. Betriebsjahr des T-AST Purkersdorf (1.1.2012-31.12.2012) hat die Gruppe Raumordnung des Amtes der NÖ Landesregierung einen Förderbetrag in Höhe von € 13.456,10 inkl. MWSt zugeteilt. Der Betrag ist bereits angeschafft und entspricht ca. 35% der effektiven Aufwendungen für dieses Projekt im angegebenen Zeitraum.

6.5. N8BUZZ - Frequenz

Für den Betrieb des N8BUZZ sind folgende Fahrgastzahlen bekannt gegeben worden:

	1.1.2012 - 31.12.2012	1.1.2013 – 31.10.2013
Wien Hütteldorf – Gablitz	872	611
Wien-Hütteldorf – Altlenzbach	372	319
Gesamt	1.244	930

6.6. Wildbach- und Lawinenverbauung – Projekt Deutschwaldbach

Die NÖ Landesregierung hat dem vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung vorgelegten Bauprogramm 2014 für Einzelmaßnahmen im Bereich der Stadtgemeinde Purkersdorf samt den veranschlagten Kosten in Höhe von € 160.000 zugestimmt und dazu einen verlorenen Landesbeitrag in Höhe von 15%, das sind € 24.000 bewilligt.

6.7. PRIMA LA MUSICA

Beim Landeswettbewerb „Prima La Musica“ haben heuer überdurchschnittlich viele Musikschüler/innen teilgenommen. Nachstehend die Liste der Teilnehmer/innen samt den Auszeichnungen, die erspielt worden sind:

Wertung	AG	Name	Preis	Lehrer/in
Gitarre	A	Ines Marenitz	1. Preis	Brigitte Sima-Richter
Viola	B	Felina Brachtel	1. Preis	Saverio Ruol Ruzzini
Klavier	B	Emma Kennedy	1. Preis	Camilla Stumpf
Violine	B	Lilia Gerber	3. Preis	Margaretha Schuschnig
Violine	B	Sophia Hanner	1. Preis mit Auszeichnung	Margaretha Schuschnig
Trio Esprit, Flöte	I	Anna Marenitz	2. Preis	Martin Rotter
Trio Esprit,	I	Anna Oberkleiner	2. Preis	Martin Rotter

Flöte				
Trio Esprit, Flöte	I	Cathrin Kreuz	2. Preis	Martin Rotter
Klavier	I	Sarah Sonnberger	1. Preis	Robert Meixner (betr. Ismedina Kusturica)
Klavier	I	Klara Kucera	1. Preis	Robert Meixner (betr. Ismedina Kusturica)
Klavier	I	Kordula Klement	2. Preis	Ismedina Kusturica-Pérez-Salado
Gitarre	II	Oliver Kubesch	2. Preis	Brigitte Sima-Richter
Klavier	II	Lena Schneiderbauer	2. Preis	Katharina Kovacevic
Klavier	II	Elisabeth Wernisch	1. Preis	Ismedina Kusturica-Pérez-Salado
Gitarre	II	Sophie Riegler	1. Preis m. Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb	Claudia Kopal
Klavier	IV	Anselm Haufler	2. Preis	Robert Meixner (betr. Ismedina Kusturica)
Gitarre	IV	Tekla Kaszás	2. Preis	Claudia Kopal

Ich gratuliere allen Teilnehmer/innen und Preisträger/innen sowie ihren Lehrer/innen zur den großartigen Leistungen und den erzielten Erfolgen.

Für die Teilnahme am **Bundeswettbewerb Prima La Musica Musica 2014** (6. – 11. Juni in Wien) wünsche ich im Namen des Gemeinderates Sophie Riegler und Ihrer Lehrerin Claudia Kopal schon jetzt alles Gute; das gilt auch für das Ensemble „Pulcinella´s Company“ unter der Leitung von Jorge Daniel Valencia, diese Musiker/innen treten in der Kategorie „Alte Musik“ beim Bundeswettbewerb an.

Das diesjährige „**Prima La Musica-Preisträgerkonzert**“ wird am **Montag, dem 16. Juni 2014, um 18:00 Uhr**, im **Theater 82er Haus in Gablitz** stattfinden.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Sonstige Berichte und/oder Anfragen

Keine

7.2. Sitzungsplan 2014 siehe Intranet-Sitzungskalender

3. Genehmigung von Protokollen

Verifizierung des Protokolles vom 03.12.2013

Die VerifikatorInnen (Reisner – SPÖ, Zöchinger - ÖVP, Aicher – LIB & G und Cambruzzi – PUL) haben mitgeteilt, dass sie gegen das Protokoll der Sitzung vom 24.09.2013 keine Einwände haben.

ANTRAG

Das Protokoll vom 03.12.2013 wird genehmigt und von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gruppen unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Franke nimmt an der Sitzung teil.

GR0566 BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand: WIPUR: Sanierung Rathaus Purkersdorf

Sachverhalt

Die Arbeiten im 2. Bauabschnitt – Räumlichkeiten im EG der Allgemeinen Verwaltung und Archiv Bauamt im 1. OG – sind in vollem Gange und befinden sich schön langsam auch schon wieder auf der Zielgerade. Das highlight in diesem Bauabschnitt war der Abbruch der bestehenden Decke über EG (ehemaliges Büro Baudir. Haider) und die Einbringung einer neuen Stahlbetondecke, die von der Tragkraft geeignet ist, die künftige Archiv-Regalanlage inklusive Akten des Bauamts aufzunehmen.

Es läuft zur Zeit alles nach Plan. Der 2. Bauabschnitt wird programmgemäß fertig. Die Rückübersiedlung der Abteilungen „Allgemeine Verwaltung“, „Abfallwirtschaft“ und „Telefonzentrale und Posteingangsstelle“ in ihre endgültigen Räumlichkeiten wird am Montag, 31.03.2014 erfolgen. Ab Mittwoch 02.04.2014 werden die Abteilungen „Stadtamt“, „Bauamt“ und „Bürgermeister“ in die provisorischen Ausweichräumlichkeiten übersiedeln.

Am 28.02.2014 hat die Anbotsöffnung der beiden öffentlichen Ausschreibungen für die Gewerke „Fassade Baumeister“ und „Fenster“ stattgefunden. Die Anbotsprüfung läuft noch. Was aber bisher ersichtlich ist, wird auch bei diesen großen Kostenpositionen die Kostenschätzung eingehalten.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der in der Gemeinderatssitzung am 03.12.2013 beschlossene Rahmen an budgetrelevanten Kosten beim derzeit beschlossenen Sanierungsumfang in Höhe von € 1.120.000,- eingehalten werden kann.

Der für dieses Projekt eingesetzte Baubeirat arbeitet sehr effizient gemeinsam mit der Geschäftsführung der WIPUR die entsprechenden Themen ab und trifft auch auf kurzem Weg die notwendigen Entscheidungen, was für eine zügige Projektabwicklung sehr vorteilhaft ist.

Aus heutiger Sicht, wird die Sanierung des Rathauses inklusive der Herstellung der neuen Fassade und des Einbaus der neuen Fenster Ende Juli 2014 fertig gestellt.

Zentraler Müllplatz

Im Zuge des Projekts „Sanierung Rathaus Purkersdorf“ soll auch ein zentraler Müllplatz (versperbar) für den gesamten Entsorgungsbereich Hauptplatz 1, 13, 14 und Bachgasse 8 errichtet werden, um einerseits das Erscheinungsbild des Rathauses durch die Beseitigung der Müllgefäße entlang der Zufahrtsstraße an der Nordseite des Rathauses und andererseits die Zufahrts-/gangssituation zum Rathaus-Vorplatz verbessern zu können. In diesen Platz sollen auch die bisher vor dem Rathaus situierten großvolumigen Altpapier- und Kartonagencontainer miteinbezogen werden.

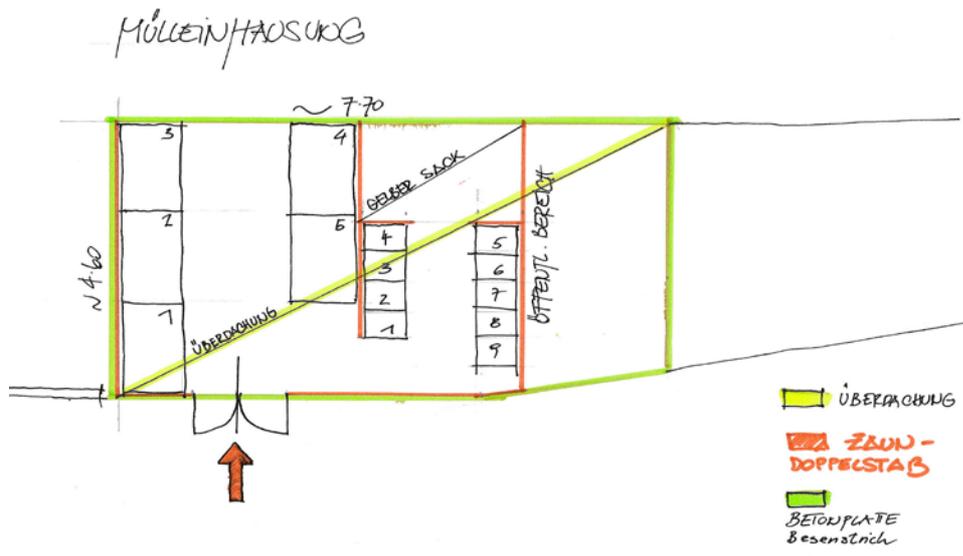
Seitens der Leitung des Stadtamts wird ein eingehauster Müllplatz entlang des Bahnkörpers der Westbahn in Fortsetzung der Brücke über die B1 Richtung Hauptplatz angestrebt (siehe Planungsskizze).

Die Kostenschätzungen für die Errichtung des Müllplatzes belaufen sich auf rund netto € 28.000, wobei hier eine sehr großzügige Lösung hinterlegt ist. Hier ist durch eine verbesserte „Tonnenbestückung“ (Wegnahme kleiner Tonnen und Einsatz großvolumiger Behälter) noch eine deutliche Reduzierung der Kosten zu erreichen.

Die Errichtung des Müllplatzes soll im Rahmen des Projektes „Rathaussanierung“ von der WIPUR GmbH gegen gesonderte Beauftragung durchgeführt werden. Die Kosten dafür sind derzeit nicht budgetiert und wären im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlags 2014 im ao. Haushalt zu bedecken.

Der komplette Müllplatz käme zu 100% auf ÖBB-Grund zu liegen. Von den ÖBB ist vor Beauftragung an die WIPUR eine entsprechende Einverständniserklärung durch die Stadtverwaltung einzuholen.

Planskizze Müllplatz



Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt einerseits den Bericht zur Kenntnis und genehmigt andererseits die Umsiedlung des derzeitigen „Müllplatzes“ an der Nordseite des Rathauses in einen zentralen Abfallsammelplatz entlang des Bahnkörpers der Westbahn in Fortsetzung der Brücke über die B1 Richtung Hauptplatz. Der Gemeinderat beauftragt die WIPUR mit der Umsetzung des Vorhabens im Zuge des Projektes „Rathausumbau“ im Rahmen eines Subprojektes „Verlegung Abfallsammelplatz“, wie im Sachverhalt beschrieben und stellt dafür einen Kostenrahmen in Höhe von € 28.000 netto bereit. Die Bedeckung hat im 1. Nachtragsvoranschläge 2014 zu erfolgen. Vor etwaigen Auftragserteilungen ist von den ÖBB eine Einverständniserklärung für die Benützung des Bahngrundes einzuholen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Aicher

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 28

Enthalten: 3 (Schmidl, Maringer, Aicher)



Ra-Bau & Co.Ges.m.b.H.
1090 Wien, Währinger Gürtel 144/28
Telefon und Telefax: 01 / 512 47 00

UID-Nr.: ATU 64878467
office@rabau.at

An die
Wien Süd
z.H. Herrn Ing. Kober

Untere Aquäduktgasse 7
1230 Wien

Wien, am 13.03.2014
wai

ANGEBOT

Betrifft: **Umbau Rathaus, 3002 Purkersdorf**
Bodenplatte Müllplatz

Sehr geehrter Herr Ing. Kober!

Bezugnehmend auf das o.a. Bauvorhaben erlauben wir uns Ihnen gemäss beiliegender Aufstellung wie folgt anzubieten:

Pos. 01	Erdaushub für Bodenplatte/Frostschürze bis 1,00m: inkl. Entsorgen Erdmaterial.				
	20,00 m ³	á €	105,00	€	2.100,00
Pos. 02	Frostschürze Stahlbeton 60/30: herstellen einer umlaufenden Stahlbetonfrostschürze; inkl. Schalungs- und Bewehrungsarbeiten.				
	24,60 lfm	á €	87,00	€	n.a.
Pos. 03	Frostkoffer 40cm: liefern und einbringen von Frostkoffermaterial im Bereich der Bodenplatte.				
	35,00 m ²	á €	38,50	€	1.347,50
Pos. 04	Randschalung Stahlbetonplatte: herstellen der erforderlichen Schalungsarbeiten.				
	7,50 m ²	á €	46,00	€	345,00

Pos. 05	Stahlbetonbodenplatte C25/30-Oberfläche Besenstrich: herstellen der Stahlbetonplatte mit leichtem Gefälle; Frost-Tausalzbeständig; Plattenstärke im Mittel 20cm; Oberfläche mit Besenstrich abgezogen.	7,00 m ³	á €	265,00	€	1.855,00
Pos. 06	Bewehrung Matten lt. statischen Angaben:	350,00 kg	á €	2,50	€	875,00
Pos. 07	Bewehrung Stabstahl lt. statischen Angaben:	150,00 kg	á €	2,30	€	345,00
					€	6.867,50
Nettobetrag					€	6.867,50
zuzüglich 20% MWSt.					€	1.373,50
GESAMTBETRAG incl. 20% MWSt.					€	8.241,00

Beistellung: Strom und Wasser bauseits
Verrechnung: gemäß geltender Ö-Norm, bzw. lt. Hauptauftrag
Zahlbar: lt. Hauptauftrag

Wir hoffen Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben einstweilen

mit freundlichen Grüßen



Ra-Bau

Wien

Kober Ing. Andreas

Von: Ing. Heimo Kern GmbH [office@kern-gmbh.co.at]
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2014 11:22
An: Kober Ing. Andreas
Betreff: Kostenschätzung Müllplatz Stadtgemeinde Purkersdorf
Sehr geehrter Herr Ing. Kober!

Bezugnehmend auf die übermittelten Unterlagen bzw. das Telefonat vom 11.03.2014 möchten wir Ihnen wie folgt anbieten:

Dachkonstruktion über Müllplatz ca. 36 m², bestehend aus:

Zimmerer:

- Aufgeständerte Pultdachkonstruktion DN ca. 2%, alle Hölzer Brettschichtholz Fichte, mit Pfetten, Säulen, Kopfbänder und Sparrenlage.
- Sichtschalung N+F VEH A/B 2,4 cm
- Anstrich aller gehobelten Hölzer und Schalung
- Verankerung mit verzinkten Säulenschuhen an Betonplatte

Spengler (Alu):

- Hängerinne samt Vorköpfe und Kessel
- Ablaufrohr samt Schelle und Bogen
- Saumblech
- Ortgangverblechung
- Pultdachfirstverblechung

Schwarzdecker:

- Notabdichtung Kaltklebebahn KSA
- Abdichtung mit beschiefelter Oberlagsbahn
- Diverse Anschlüsse

Geschätzte Pauschale : € 11.950,00 + 20 % MWST = € 14.340,00

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Heimo Kern e.h.

ING. HEIMO KERN GMBH
ZIMMEREI - DACHDECKEREI - SÄGEWERK

Pressbaumer Strasse 52
3443 Sieghartskirchen
t: 02274 I 2234-0
f: 02274 I 2234-56 oder
f: 02274 I 2256
e: office@kern-gmbh.co.at
h: www.kern-gmbh.co.at

Firmenbuch: FN 204087 d, Landesgericht St. Pölten

Alle Informationen in dieser E-Mail und in beigefügten Dokumenten sind vertraulich oder rechtlich privilegiert und sind ausschließlich für den benannten Empfänger bestimmt. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie uns bitte sofort per E-Mail oder unter der oben angeführten Telefonnummer und löschen Sie diese E-Mail und alle beigefügten Dokumente. Bitte beachten Sie, dass jede unbefugte Durchsicht, Kopie, Weitergabe oder andere Nutzung von Informationen in dieser E-Mail und in beigefügten Dokumenten unzulässig ist.

13.03.2014

Metalltechnik & Elektrotechnik & Handel



Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1

3002 Purkersdorf

Betreff: Bahnhof Müllplatz

Purkersdorf: 14.01.2014

Angebotsnummer: 02-01-14

Pos.	Anfertigung Feuerverzinkung und Montage von 20 Lfm Doppelstabgittermatten Zaun	
	1.8 m Hoch nach Plan Pauchall	€ 2400,-
Pos.2	1 Stk. 2 Flügelige Tür Muster wie Zaun inkl Montage	€ 1250,-

Netto € 3650,-

20 % MwSt. € 730,-

Brutto € 4380,-

Zahlungsziel: 10 Tage 3% Skonto 30 Tage Netto.

Anfertigungszeitraum ca. 5 Wochen ab Auftragsbestätigung.

Wir danken für Ihren Anfrage und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Bank Austria BLZ 12000 Kontonummer: 52001036847 UID-ATU 65424409 FN 337861f
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser unveräußerliches und unbelehrbares Eigentum.
Tel. 02231 62185 Mobil: 0664 73679312 e-mail: kuba-metalltechnik@aon.at



www.Kuba-Metalltechnik.at



StR Mayer nimmt an der Sitzung teil.

GR0567 **BGM Mag. Karl SCHLÖGL**

Gegenstand: **WIPUR: Zubau BG/BRG Purkersdorf**

Sachverhalt

Im Zuge der Erstellung der Leistungsverzeichnisse für rund 85% des Projektvolumens hat sich im Jänner 2014 herausgestellt, dass es bei diesem Projekt gegenüber dem vom Architekturbüro Hübner erstellten Kostenschätzungen – Vertragsgrundlage zwischen Bund/Stadtgemeinde Purkersdorf/WIPUR – zu massiven Kostenüberschreitungen kommen wird – Die Kostenüberschreitung der Brutto-Errichtungskosten lag bei k€450 oder 13,5%.

Vertraglich war die WIPUR nunmehr zum Handeln gezwungen. Mit Schreiben vom 22.01.2014 hat die WIPUR GmbH den Landesschulrat für NÖ über die zu erwartende massive Kostenüberschreitung beim Projekt „Zubau BG/BRG Purkersdorf“ gemäß den vertraglich festgelegten Usancen informiert. Der Landesschulrat für NÖ hat mit e-mail vom 12.02.2014 die zu erwartenden Kostenüberschreitungen zur Kenntnis genommen und um zügige Weiterführung des Projekts ersucht. Mit Schreiben vom 14.02.2014 hat die WIPUR GmbH nochmals eindeutig festgehalten, dass die nunmehr seitens des Landesschulrats für NÖ frei gegebene Budgetobergrenze für dieses Projekt bei Brutto-Errichtungskosten von € 3.600.000,- liegt.

Mit dieser Bestätigung des neuen frei gegebenen Projektbudgets konnten die öffentlichen Ausschreibungsverfahren für 6 Gewerke – Baumeister, Fenster, Spezialgründung, HKLS, MSR und Elektro – in Summe mehr als 85% des Kostenvolumens – gestartet werden. Die Anbotsöffnungen fanden bzw. finden am 19. Und 26.03.2014 statt. Wenn alles normal und ohne Einsprüche läuft, gehen wir davon aus, dass wir die Beauftragungen der Gewerke im April 2014 durchführen können. Der Baubeginn wäre dann voraussichtlich in der zweiten Mai-Hälfte. Die Inbetriebnahme des Zubaus ist im September 2015 mit Beginn des Schuljahrs 2015/16 geplant.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:
Schlögl, Cambuzzi

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0568 **BGM Mag. Karl SCHLÖGL**

Gegenstand: **WIPUR: Wienerwaldbad Purkersdorf – Saison 2014**

Sachverhalt

Die Badesaison 2014 wird vom **Samstag, 10.05.2014 bis Sonntag, 07.09.2014** stattfinden – mittlerweile die 9. Betriebssaison für die WIPUR GmbH.

Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten bleiben gegenüber der Vorsaison unverändert.

Aufgrund der immer umfangreicher werdenden Anforderungen an die Betriebsführung des Wienerwaldbads - speziell im Bereich der Sicherstellung eines geordneten Badebetriebs - ist es eine absolute Notwendigkeit, das Bademeisterpersonal entsprechend aufzustocken. Die Nachmittagsschichten (besonders starke Besucherfrequenz) sollen künftig generell mit einem zusätzlichen Bademeister bestritten werden – d.h. statt bisher 2-3 dann 3-4.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Bademeister vor der Saison noch speziellen Erste-Hilfe-Schulungen für den Badebetrieb zu unterziehen (zusätzlich zu der normalen Erste-Hilfe-Ausbildung, die jeder Bademeister ohnehin hat) und während des Badebetriebs laufenden Qualitätssicherungsüberwachungen zu unterziehen.

Die Mehrkosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf netto € 15.000,-- pro Badesaison.

Gemäß der im März 2006 zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH abgeschlossenen Betriebsführungsvereinbarung für das Wienerwaldbad Purkersdorf hat die WIPUR ein mit dem auf Basis VPI (2000) Jänner 2006 wertgesichertes Betriebsführungsentgelt in Höhe von netto € 55.000,-- pro Saison erhalten.

Das wertgesicherte Betriebsführungsentgelt für 2014 würde netto € 65.009,-- ausmachen.

Mit dem zusätzlich notwendigen Betriebsführungsentgelt in Höhe von netto € 15.000,-- ergibt sich für 2014 ein Betriebsführungsentgelt von netto € 80.000,--.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Änderung der zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH betreffend das Wienerwaldbad Purkersdorf im Jahr 2006 abgeschlossenen Betriebsführungsvereinbarung wie folgt zu:

Der Punkt 4. Betriebsführungsentgelt wird dahingehend abgeändert, dass ab der Badesaison 2014 ein Betriebsführungsentgelt in Höhe von netto € 80.000,-- zur Verrechnung kommt. Für mögliche Folgejahre erfolgt die Wertsicherung auf Basis des VPI (2010) Jänner 2014. Die erste Anpassung erfolgt daher für die Badesaison 2015 – VPI (2010) Jänner 2015.

Die Auszahlung des Betriebsführungsentgelts erfolgt gegen gesonderte Rechnungslegung in folgenden Teilbeträgen zuzüglich MwSt.:

10. Mai:	€ 7.000,--
10. Juni:	€ 22.000,--
10. Juli:	€ 22.000,--
10. August:	€ 22.000,--
10. September:	€ 7.000,--

Die Erhöhung des Betriebsführungsentgelt ist für das Jahr 2014 im zu erstellenden Nachtragsvoranschlag entsprechend zu berücksichtigen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Aicher, Schmidl

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 29

Enthalten: 3 (Schmidl, Maringer, Aicher)

GR 0569 **BGM Mag. Karl SCHLÖGL**

Gegenstand: **WIPUR: Jahresabschluss zum 30.06.2013**

Sachverhalt

Das 14. Geschäftsjahr der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH endete am 30. Juni 2013. Der Jahresabschluss wurde von der Steuerberatungskanzlei Holztrattner GmbH erstellt. Der Jahresabschluss wurde von der CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen, dass der Jahresabschluss der WIPUR GmbH den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30.06.2013 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.07.2012 bis 30.06.2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

In der WIPUR-Aufsichtsratsitzung am 20.01.2014 wurde der Jahresabschluss zum 30.06.2013 von der WIPUR-Geschäftsführung in Anwesenheit der Wirtschaftsprüfer ausführlich erläutert und in der anschließenden Generalversammlung festgestellt.

2 Exemplare des Wirtschaftsprüfer-Berichts sowie der aufgestellte Lagebericht gemäß §68a NÖ Gemeindeordnung wurde von der WIPUR GmbH an die Stadtgemeinde Purkersdorf übermittelt. Wirtschaftsprüfer-Bericht und Lagebericht lagen gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss 2013 der Stadtgemeinde Purkersdorf zur Einsichtnahme auf.

Die WIPUR GmbH hat das Geschäftsjahr 2012/13 mit einem Jahresgewinn in Höhe von € 200.967,05 abgeschlossen und daraus folgend wurde der kumulierte Bilanzverlust in Höhe von € 480.043,45 auf neue Rechnung vorgetragen.

Einem Anlagevermögen in Höhe von € 32.478.133,33 stehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von € 17.645.424,79 gegenüber.

Die Kennzahlen gemäß URG zum 30.06.2013 lauten wie folgt: Eigenmittelquote: 12,75% (Vorjahr 7,59%), Fiktive Schuldentilgungsdauer: 14,4 Jahre (Vorjahr 18,6 Jahre).

Aus der Darstellung der vorstehend beschriebenen Kennzahlen ergibt sich, dass die Vermutung des Reorganisationsbedarfs infolge des Über- bzw. Unterschreitens der im § 22 URG genannten Grenzen (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) **nicht** gegeben ist.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Lagebericht Jahresabschluss zum 30.06.2013 gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung (siehe TOP GR0572 – Rechnungsabschluss 2013)

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den Bericht über den Jahresabschluss zum 30.06.2013 der WIPUR GmbH zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme des Lageberichtes der Gesellschaft erfolgt unter TOP GR0572 – Rechnungsabschluss 2013.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 27

Enthalten: 5 (Aicher, Erben, Schmidl, Maringer, Cambuzzi)

GR0570 STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

GEGENSTAND: Verkauf/Verpachtung von Teilflächen

SACHVERHALT - BERICHT

Der Gemeinderat hat dem Verkauf von Teil/Flächen in der Wiener Straße und in der Josef Hoffmann-Gasse zugestimmt und die Mindestverkaufspreise festgelegt.

Im Fall „Wiener Straße“, ehemalige Zufahrt zum Sägewerk Wanas hat die Käuferin, Fa. LIDL, den Preis der Stadtgemeinde, € 250/m², und Übernahme aller mit dem Verkauf des Grundstücks zusammen hängenden Kosten, akzeptiert. Ein Kaufvertragsentwurf wurde in den letzten Tagen übermittelt, konnte aber noch nicht geprüft werden.

Für die Sitzung des Gemeinderates im Juni 2014 soll dieser Vorgang entscheidungsreif vorliegen.

In der Josef Hoffmann-Gasse sind die Verhandlungen mit der Fa. Sonnland so verlaufen, dass der beabsichtigte Erwerb der ca. 20 m² große Teilfläche aus dem Öffentlichen Gut der Stadt in eine Art dauerhaftes Nutzungsrecht umgewandelt werden soll. Diese Variante hat insoferne Charme, als das Grundstück im Eigentum der Stadt verbleiben kann und die Fa. Sonnland sich verpflichtet, die Fahrbahn auf der Vertragsfläche nach Beendigung des auf dem Grundstück Josef Hoffmann-Gasse 3 beabsichtigten Bauvorhabens herzustellen und zu erhalten. Die Wintersicherung bliebe bei der Stadt, weil die Straße ohnehin durch die Stadt zu betreuen ist und eine Herausnahme der Fläche umständlicher wäre als die Mitbetreuung.

Notwendige Ver- bzw. Entsorgungsleitungen (Wasser Kanal), falls sie in der Vertragsfläche zu liegen kommen, müssten auf Kosten der Nutzungsberechtigten errichtet und erhalten werden. Für die dauerhafte Nutzung dieser Fläche stellt sich die Fa. Sonnland ein einmaliges Nutzungsentgelt vor. Das Angebot der Fa. Sonnland dafür lautet auf € 5.000.

Dieser Betrag erscheint der Stadtverwaltung als nicht angemessen, wenn man bedenkt, dass hier eine 99jährige Nutzung festgelegt werden soll. Der zu ermittelte Barwert für eine 99jährige Nutzung müsste nach Ansicht der Verwaltung ca. bei € 7.000 zu liegen kommen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Dauernutzung einer Teilfläche der Josef Hoffmann-Gasse (ca. 20 m²) wird das Stadtamt beauftragt, eine Nutzungsvereinbarung im Sinne des Sachverhaltes vorzubereiten. Als einmaliges Nutzungsentgelt bestimmt der Gemeinderat einen Betrag in Höhe von **€ 8.000**.

Die Kosten für die Errichtung einer Nutzungsvereinbarung und deren etwaige Verbücherung hat die Nutzungsberechtigte zu tragen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Aicher, Schlögl, Cambuzzi, Weinzingler V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0571 StR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

GEGENSTAND: Aufnahme von Darlehen

SACHVERHALT

Im Voranschlag 2014 sind unter dem Vorhaben 14 „Rathaus“ zwei Darlehen in Höhe von € 370.000,00 und € 212.100,00 veranschlagt.

Die neu aufzunehmenden Darlehen werden auf Grund einer Landes-Finanzsonderaktion des Landes Niederösterreich aufgenommen und für die teilweise Finanzierung des Projektes „Umbau und Sanierung Rathaus“ verwendet.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat nunmehr die Darlehen ausgeschrieben und folgende Kreditinstitute zur Anbotslegung eingeladen:

Kommunalkredit Austria AG.
Hypo Investmentbank AG.
Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG
Raiffeisenbank Wienerwald reg.Gen.m.b.H.
Volksbank Wien AG
UniCredit Bank Austria AG
BAWAG P.S.K.

Lt. Vorgabe des Landes Niederösterreich wurde um zwei Anbote für jeweils ein EURO-Darlehen mit einer Darlehenslaufzeit von 15 Jahren, wobei die Tilgung am 1. der Zuzählung folgenden Fälligkeitstermin beginnt; Kapitalraten; Verrechnungsart halbjährlich dekursiv, 30/360, die Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR;

die Zinsanpassungstermine sind an die Fälligkeitstermine anzugleichen (Indikator: 2 Banktage vor Fälligkeitstermin gemäß Tabelle 3.1.0 bzw. 3.2 OeNB), Tilgungstermine 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres, ersucht.

Die Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, die Raiffeisenbank Wienerwald reg.Gen.m.b.H., die BAWAG P.S.K., Volksbank Wien AG. und die Hypo NOE Gruppe Bank AG haben Anbote gelegt.

Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot gelegt.

Die UniCredit Bank Austria AG hat mit E-Mail vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass sie von einer Anbotslegung Abstand nehmen, da die Finanzierungen auf Basis 30/360, wie sie das Land für die Förderdarlehen vorschreibt, grundsätzlich nicht angeboten wird.

	Innensanierung - Rathaus	
	€ 212.100,00	
	thermische Sanierung - Rathaus	
	€ 370.000,00	
	Banken	6- MonatsEURIBOR
1.	Erste Bank	+ 0,92
2.	Raiffeisenbank Wienerwald	+ 1,50
3.	BAWAG P.S.K.	+ 0,81
4.	UniCredit Bank Austria AG	kein Angebot
5.	Kommunalkredit Austria AG	kein Angebot
6.	Volksbank Wien AG	+ 1,25
7.	Hypo NOE Gruppe Bank AG	+ 1,33

zu 1. Nähere Ausleihungsbedingungen nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

zu 2. Verpfändung gemeindeeigener Steuern,
Sondertilgungen möglich, Anbot befristet bis 30.11.2012 vorbehaltlich Zustimmung
der entscheidungsbefugten Gremien.

zu 3. Keine Zuzahlungsgebühr bzw. sonstige Bankspesen!
Bedarf noch der Zustimmung der kreditentscheidenden Gremien!

zu 6. Die angeführten Zinssatzindikatoren unterliegen ständigen Schwankungen,
daher Gewährung erst nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung, in welcher
detaillierte Bedingungen festgehalten werden.

zu 7. Neben den Zinsen keine weiteren Spesen!
Anbot zwei Monate befristet!
Bei vorzeitiger Kreditrückzahlung = Vorfälligkeitsentschädigung
in Höhe der entgangenen Marge auf Restlaufzeit.

ANTRAG

Aufnahme zweier Darlehen für die Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens 14 "Rathaus" des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von € 212.100,00 (Innensanierung) und € 370.000,00 (thermische Sanierung) bei der BAWAG P.S.K. als Bestbieter mit einem Aufschlag von + 0,81 %-Punkten zu den Bedingungen lt. Vorgabe des Landes Niederösterreich für Förderdarlehen.

Zu diesem Antrag sprachen:
Orthofer, Aicher, Zöchinger

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

GR0572 **STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER**

GEGENSTAND: **Rechnungsabschluss 2013**

S A C H V E R H A L T

Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde hat den Rechnungsabschluss 2013 erstellt. Der Rechnungsabschluss wurde zeitgerecht aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen dazu beim Stadtamt eingebracht.

Innerhalb der Auflagefrist wurde der Rechnungsabschluss 2013 in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 17. März 2014 auf seine rechnerische Richtigkeit und in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Im Rechnungsabschlusses 2013 zeigen sich folgende Ergebnisse:

- Im ordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2013 Einnahmen von **€20.300.307,66** und Ausgaben **von €19.371.081,00**. Der Überschuss von **€929.226,66** wurde zur Gänze dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.
- Im außerordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2013 Einnahmen von **€1.829.690,11** (inkl. Ergebnis Vorjahr) und Ausgaben von **€2.247.164,36**. Der Betrag von **€929.226,66**, das ist das im ordentlichen Haushalt erwirtschaftete Mehrergebnis, wurde dem außerordentlichen Haushalt zugeführt, sodass schließlich ein Gesamtüberschuss im außerordentlichen Haushalt von **€511.752,41** ausgewiesen wird.
- Bei den Darlehensschulden gibt es einen Zugang in Höhe **€387.337,82** (inkl. Kursverluste). Die Tilgungen betragen **€869.806,86** der Zinsendienst **€186.410,41**. Der Schuldenstand der Stadtgemeinde beträgt zum 31.12.2013 **€24.379.750,69**.
- Die Leasingzahlungen belaufen sich insgesamt auf **€353.402,39**.
- Das Haftungsvolumen beträgt per 31.12.2013 **€10.562.645,62**.
- Das Vermögen weist einen Buchwert per 31.12.2013 von **€30.451.852,70** auf.
- Dem Nachweis der Rücklagen ist zu entnehmen, dass Rücklagen in Höhe von **€613.041,54** (inkl. Zinsen) gebildet wurden.

Gemäß § 68 a Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten, dies erfolgt durch die Beilage „Fremdwährungsdarlehen“ und dass die buchmäßigen Kursverluste des Haushaltsjahres 2013 im außerordentlichen Vorhaben 83 „Darlehensverrechnung“ ersichtlich sind.

Ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2013 des ausgegliederten Unternehmens WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH wurde durch die CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH erstellt und liegt vor.

Ebenso wurde ein schriftlicher Lagebericht gemäß § 68 a NÖ Gemeindeordnung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2013 erstellt.

ANTRAG

Der vorliegende Rechnungsabschluss 2013 wird genehmigt. Der Lagebericht der WIPUR GesmbH wird im Sinne § 68 a NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:
Orthofer, Zöchinger, Cambuzzi

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 27
Enthalten: 5 (Aicher, Erben, Schmidl, Maringer, Cambuzzi)

Finanzentwicklung der Stadtgemeinde Purkersdorf							Beilage zu 20140325GR0572 - Prüfungsausschuss/Finanzentwicklung		
	Einnahmen OHH	Diff. Zu VJ	Diff.%	Ausgaben OHH	Diff. Zu VJ	Diff.%		Zuführung Projektbudget €	Projektbudget %
2005	14.117.990,72			13.916.755,96				825.269,86	5,85%
2006	13.963.156,29	-154.834,43	0,07%	14.040.674,13	123.918,17	1,98%		572.947,44	4,10%
2007	15.189.925,97	1.226.769,68	8,38%	15.054.190,44	1.013.516,31	8,69%		579.042,09	3,81%
2008	15.226.908,09	36.982,12	0,86%	15.203.815,83	149.625,39	3,12%		253.010,06	1,66%
2009	16.548.324,55	1.321.416,46	9,13%	17.239.415,15	2.035.599,32	6,93%		608.435,54	3,68%
2010	16.995.047,85	446.723,30	0,99%	16.601.890,96	-637.524,19	3,32%		237.711,60	1,40%
2011	18.661.960,36	1.666.912,51	9,81%	18.750.392,17	2.148.501,21	12,94%	Verk. Friedhof	171.632,28	0,92%
2012	18.880.601,87	218.641,51	1,17%	18.821.808,94	71.416,77	0,38%		594.677,98	3,15%
2013	20.089.918,29	1.209.316,42	6,41%	20.821.648,26	1.999.839,32	10,63%		929.226,66	4,63%
							Leasing Entwicklung		
	Personalkosten	Diff. Zu VJ	Diff. Zu VJ	Anteil am OHH	Kassenbestand 1.1.	Kassenbestand 31.12.		Raten	Diff. Zu VJ
2005	2.872.894,87	€	%	20,45%	60.666,02	301.340,56	2005	599.517,11	
2006	3.016.350,84	143.455,97	4,99%	21,46%	301.340,56	187.015,03	2006	600.170,64	653,53
2007	3.259.404,83	243.053,99	8,06%	21,40%	187.015,03	232.433,90	2007	554.273,69	-45.896,95
2008	3.525.981,00	266.576,17	8,18%	22,95%	232.433,90	454.352,74	2008	535.000,88	-19.272,81
2009	3.874.094,65	348.113,65	9,87%	23,10%	454.352,74	-57.420,95	2009	436.774,50	-98.226,38
2010	4.078.604,29	204.509,64	5,28%	24,08%	-57.420,95	-596.537,99	2010	424.771,34	-12.003,16
2011	4.253.684,04	175.079,75	4,29%	22,79%	-596.537,99	201.161,93	2011	416.766,47	-8.004,87
2012	4.181.150,36	-72.533,68	-1,71%	22,15%	201.161,93	191.687,25	2012	389.558,96	-27.207,51
2013	3.895.843,88	-285.306,48	-6,82%	19,39%	191.687,25	-354.074,06	2013	353.402,39	-36.156,57
Entwicklung Schuldenstand in Euro jeweils zum 31.12.							Haftungsvolumen zum 31.12. in €		
	Darlehensrest	Diff. Zu Vorjahr	Tilgung p.a.	Zinsen p.a.	Schuldendienst				
2005	25.159.398,95		603.028,56	299.737,94	902.766,50	2005	3.395.979,54	Diff. Zu VJ	
2006	24.550.384,63	-609.014,32	609.014,31	414.121,54	1.023.135,85	2006	3.319.703,01	-76.276,53	
2007	24.615.485,74	65.101,11	703.568,18	364.940,13	1.068.508,31	2007	3.359.703,01	40.000,00	
2008	24.575.038,68	-40.447,06	690.606,22	754.818,78	1.445.425,00	2008	6.359.703,01	3.000.000,00	
2009	24.547.353,62	-27.685,06	805.119,47	504.027,28	1.309.146,75	2009	7.659.612,54	1.299.909,53	
2010	24.937.273,53	389.919,91	403.028,97	217.625,70	620.654,67	2010	13.308.281,32	5.648.668,78	
2011	24.749.950,58	-187.322,95	409.461,03	212.666,69	622.127,72	2011	11.204.594,95	-2.103.686,37	(Winterg. 48)
2012	24.862.219,75	112.269,17	817.565,89	174.460,96	992.026,85	2012	10.909.282,11	-295.312,84	
2013	24.379.750,69	-482.469,06	869.806,86	186.410,41	1.056.217,27	-50,53	2013	10.562.645,62	-346.636,49
davon aushaftende Fremdwährungsdarlehen CHF zum 31.12.							Vermögen in € zum Ende des Finanzjahres		
	in € zum Aufnahmekurs	Diff. € zu VJ	in CHF	Diff. CHF zu VJ					
2005	19.415.269,01		30.083.493,31			2004	32.846.303,04	Diff. Zu VJ	
2006	18.677.449,61	-737.819,40	29.903.530,70	-179.962,61		2005	31.897.708,81	-948.594,23	
2007	18.589.350,50	-88.099,11	30.830.437,84	926.907,14		2006	32.054.999,80	157.290,99	
2008	19.816.685,86	1.227.335,36	Daten werden nicht mehr im			2007	31.085.432,49	-969.567,31	
2009	19.941.253,13	124.567,27	Rechnungsabschluss angeführt			2008	34.436.508,15	3.351.075,66	
	Summierung durch LZ lt.						davon	3.907.041,30	aus Neubewertung
	Rechnungsabschluss						ohne	30.529.466,85	-555.965,64
			Daten wieder im Rechnungsabschluss				Neubewertung (nach 10 Jahren gleichen Wertes)		
			Stand CHF per	Gegenwert in €	Differenz in%	Differenz in €	und Neuaufnahme (1,1 Mio) einer Liegenschaft		
2010	20.674.296,11	733.042,98	31.12.	zum Kurs 31.12.	zum Aufnahmekurs	zum Aufnahmekurs	2009	33.219.298,03	-1.217.210,12
2011	20.529.111,78	-145.184,33					2010	31.744.339,39	-1.474.958,64
2012	20.253.888,06	-275.223,72	31.994.075,45	26.485.161,79	30,77%	6.231.273,73	2011	30.817.780,77	-926.558,62
2013	19.947.651,58	-306.236,48	31.525.765,70	25.680.812,72	28,74%	5.733.161,14	2012	31.381.724,42	563.943,65
							2013	30.451.852,70	-929.871,72

Jahresabschluss zum 30.06.2013

der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH

Lagebericht

gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung

Darstellung des Geschäftsverlaufes:

Das Geschäftsjahr 2012/13 stand im Zeichen der programmgemäßen Fertigstellung und Inbetriebnahme des Neubaus des Bildungszentrums Purkersdorf in der Schwarzhubergasse 5, 3002 Purkersdorf sowie in der Durchführung der Neuerrichtung der Außenanlagen im Landeskindergarten II. Die normalen Betriebsführungsaufgaben der WIPUR GmbH – Betriebsführung Stadtsaal, Wienerwaldbad Purkersdorf und außerschulische Vermietung der Sporthalle im BG/BRG Purkersdorf – wiesen einen stabilen, unproblematischen Geschäftsverlauf auf und hatten auch stabile wirtschaftliche Ergebnisse eines Regelgeschäftsjahres zur Folge.

Prognosebericht:

Die WIPUR GmbH wird in den nächsten Jahren weiterhin die Betriebsführungsbereiche „Stadtsaal“, „Wienerwaldbad“ und „außerschulische Vermietung der Sporthalle des BG/BRG Purkersdorf“ durchführen, sofern die Eigentümerin keine anderen Intentionen verfolgen sollte.

Die kaufmännische und instandhaltungstechnische Betreuung der WIPUR-Bestandsgebäude wird natürlich auch weiterhin einen Schwerpunkt der laufenden betrieblichen Tätigkeit darstellen. Dazu gehört auch insbesondere die Bewirtschaftung der beiden Wohnbauobjekte Herrengasse 8 und Wintergasse 48 sowie des Holz-Riegel-Gebäudes Wiener Straße 8, der Kindergärten I-III und des Bildungszentrums, allesamt in 3002 Purkersdorf.

Des weiteren wird sich die WIPUR GmbH, so wie in der Vergangenheit, um Neubau- bzw. Sanierungsprojekte im Bereich kommunaler infrastruktureller Bedürfnisse kümmern und darüber hinaus Überlegungen für eine Erweiterung der Geschäftsfelder in Richtung kommunaler Dienstleister anstellen.

Verwendung von Finanzinstrumenten:

Die WIPUR GmbH hat keine derivativen Finanzinstrumente im Einsatz.

Eigenkapitalquote und fiktive Schuldentilgungsdauer:

Die Eigenmittelquote beträgt zum Bilanzstichtag 12,75%. Die fiktive Schuldentilgungsdauer beträgt zum Bilanzstichtag 14,4 Jahre. Details zur Berechnung dieser Kennzahlen gemäß §§ 23 und 24 URG sind dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2013 – Beilage 2/6-7 zu entnehmen.

Ein Reorganisationsbedarf infolge des Über- bzw. Unterschreitens der in § 22 URG genannten Grenzen ist **nicht** gegeben.

Prüfungsurteil:

Der Wirtschaftsprüfer, die CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, hat über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2013 der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH folgendes Prüfungsurteil abgegeben:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH, Purkersdorf, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30.06.2013 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.“

WIPUR GmbH
05.12.2013

Punkt: GR0573 STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Gegenstand: Tarife Plakatiersystem - Zusatzregelung

Die Marktgemeinde Gablitz ist an die Stadtgemeinde Purkersdorf herangetreten (E-Mail vom 11., 17. Februar 2014 und 07. März 2014, da beide Gemeinden dieselbe Tarifstruktur für ihr Plakatiersystem bzw. Werbeträger haben, für das „Theater 82er Haus“ (Gablitz) und der „Theatergruppe Peter Pilat“ (Gablitz) günstigere Tarife zu verrechnen. Im Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz am 06. März 2014 wurde der Antrag gestellt und auch beschlossen, der „Die Bühne“ (Purkersdorf) und „Theater Purkersdorf“ den Tarif für „Gablitzer Gewerbetreibende“ ab 01. April 2014 zu verrechnen.

Voraussetzung wäre, dass auch Purkersdorf den beiden Gablitzern Theatergruppen dieselbe Vergünstigung einräumt.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Vorgangsweise, entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates von Gablitz.

Bedeckung: 2/859000+817030

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Cambuzzi, Schlögl, Schmidl, Aicher, Bollauf, Wolkerstorfer

Anregung Cambuzzi:

Mit Tullnerbach/Pressbaum sollte ebenfalls über eine ähnliche Regelung gesprochen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0574 VZBGM Mag. Dr. Christian MATZKA

Gegenstand: Annahme einer Dauerleihgabe an das Stadtmuseum Purkersdorf

Frau Gertrudes Schabas ist an das Stadtmuseum wegen einer Dauerleihgabe zweier Aschermann Reliefs herangetreten:

*Lieber Herr Matzka,
ich habe von meinen Eltern 2 Aschermann-Reliefs geerbt.
Gibt es im Stadtmuseum eine Aschermann-Sammlung, oder ist eine solche ev. angedacht?
Ich würde diese beiden Reliefs, je ca 30x50 cm groß, gerne dafür zur Verfügung stellen.
Nach Rücksprache mit meinen Schwestern haben wir uns vorgestellt, eine unbefristete,
kostenlose Leihgabe der Familie Kilian zu machen.
-wäre das so in Ihrem Sinne?
mit besten Grüßen,
Gerty Schabas
3002 Purkersdorf*

Das Stadtmuseum würde dieser Form der Überlassung der Kunstwerke dieses bedeutenden Purkersdorfer Künstlers gerne näher treten.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Dauerleihgabe der Familie Schabas /Kilian an das Stadtmuseum in der offerierten Form einer kostenlosen Dauerleihgabe zu und beauftragt Vizebürgermeister Dr. Matzka gemeinsam mit Stadtamtsdirektor Humpel einen entsprechenden Leihvertrag abzuschließen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Matzka, Aicher

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0575 **VZBGM Mag. Dr. Christian MATZKA**

Gegenstand: **Bericht Kultursommer 2014**

Der Stadtrat hat das Programm des Kultursommers 2014 in der Sitzung am 13. 3.2014 nach dem Beschluss des Kulturausschusses am 28. 2. 2014 einstimmig beschlossen.

Gemäß Ansuchen des Theaters Purkersdorf hat der Stadtrat die Subvention für die Produktion des Sommertheaters im Steinbruch „Die letzten Tage der Menschheit“ von 8000 Euro und die Förderung der Aufführung in Göstling/Ybbs von maximal von 2000 Euro beschlossen. Die Premiere findet am 13. 6. 2014 statt. Gespielt wird an vier Wochenenden und in Göstling/Ybbs.

- 23.05.2014: **Eröffnung des Kultursommers in der Bühne** mit der Veranstaltung „Purkersdorf groovt!“. Die Verlosung Tag des Wahnsinns der aktiven Wirtschaft wird integriert. Org. V. Rigoni/Karl Takats. Mitwirkende sind Chor und Musikgruppe des Gymnasiums Purkersdorf, Musik- und Ballettgruppe der Musikschule, Kreativgruppe der NMS Purkersdorf, Musiker und Sänger aus Purkersdorf (z. B. W. Grünzweig), Trommelgruppe der Musikschule, Stadtkapelle, Theater Purkersdorf, Musikgruppe Rigoni.
- 27.06.2014 Daniela Krammer, Petra Dinhof, Saxophon, Kabarett, Stadtcafe.
- 05.07.2014 David Schrottenbaum/Herbert Michelitsch, Rathaus Innenhof, Stehbeisl.
10. 7. 2014 ZAUBERWORT Helmut, Helmut Tschellnig, Die Bühne.
18. 7. 2014 Blues Festival Rudi Biber und Bands, Die Bühne.
25. 7. 2014 5/8 in Ehren, Die Bühne.
- 02.08.2014 Fahrenheit, Thomas Stoschka, Lindenwirt.
- 08.08.2014 Susan Blake, Die Bühne.
- 15.08.2014 Manfred Chromy und die Texasschrammeln, GH Klugmayer.
- 21.08.2014 Miles Away, Musik und Tanz, Die Bühne.
- 23.08.2014 Mona & her Moonshiners, Rathaus Innenhof, Stehbeisl/Drop in
- 28.08.2014 Clemens Schaller, Die Bühne.
- 07.09.2014 Dirndlsonntag Stadtkapelle Purkersdorf, Musikkapelle Fornach, Schlosspark.
- Frühjahrskonzert der Chorgemeinschaft Wienerwald:
die Stadtgemeinde stellt das Plakat zur Verfügung.

Weitere Veranstaltungen

14. 6. 2014 und 30. 8. 2014 Open Air Konzerte am Hauptplatz.
11./12. 7. 2014 Feuerwehrekulinarium
19. 7. 2014 Jakobimarkt
16. 8. 2014 Grillfest der SPÖ
13. 9. 2014 Stadtfest der ÖVP

Kosten

14 Plakate a 250 Euro:	3.500 Euro
Broschüre 5200 Stück, ergeht an jeden Haushalt:	3.400 Euro
Miete für 7 Veranstaltungen Die Bühne inkl. Technik:	5.000 Euro
Kosten Honorare für MusikerInnen, KünstlerInnen	19.750 Euro

Alle angegebenen Kosten sind exklusive Mehrwertsteuer.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden Berichte zu

- Förderung des Sommertheaters,
- Programm des Purkersdorfer Kultursommers sowie
- Finanzierung des Kultursommerprogramms

zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Matzka

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0576 STR Michael SEDA

Gegenstand: Austria Glas Recycling - Vertragsmodifikation

Sachverhalt

In Verhandlungen zwischen ARGE Abfallwirtschaftsverbände, der Austria Glas Recycling GmbH (AGR) und den Vertretern der Gebietskörperschaften wurde eine Neuregelung der Pauschalentgelte für die Systemleistungen für den Packstoff Glas per 1.1.2014 bis 31.12.2016 vereinbart.

In den Verhandlungen ist es gelungen, das Entgelt für die Systemleistungen bundeweit um rund 5,8% anzuheben.

Die Erhöhung basiert auf der Aktualisierung der der Abgeltung zugrunde gelegten Einwohner/innen- und Nächtigungszahlen sowie auf der Anhebung des österreichweiten Pauschalentgeltes von 1,006 EURO auf 1,054 EURO/Normeinwohner/innen.

Die bundesweite Erhöhung um rund 5,8% wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der Einwohner/innen- und Nächtigungszahlen sowie der erzielten Sammelmengen auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt.

Für Niederösterreich wurde ein Satz von € 1,0240 zzgl. gesetzlicher MWSt. pro Normeinwohner festgelegt. Dieser wird wie folgt aufgeschlüsselt:

40 % für Behälterablöse: betrifft Purkersdorf nicht, da die Behälter nicht im Eigentum der Stadtgemeinde stehen

60 % für sonstige Kosten der Sammlung (Platzmiete, Reinigung, Instandhaltung baulicher Veränderungen, Schaffung neuer Infrastruktur)

Der Verrechnungsmodus des Systementgeltes bleibt unverändert. Das heißt, dass 40% des Systementgeltes für das Bereitstellen der Sammelbehälter und 60% für sonstige Systemkosten (z.B. Standplatzbetreuung und Standplatzreinigung) vorgesehen sind.

60% des Normsatzes ergeben € 0,614 p.a., im Quartal also € 0,1535 pro Normeinwohner (NEW), Nächtigung und Sammelmenge. Normeinwohner für die Gebietskörperschaft Purkersdorf: 9349*

€ 0,1535 x NEW 9.349* = € 1.435,07/Quartal wird den Volkszahlen angepasst

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf bedeutet dies ein Brutto Entgelt pro Quartal von: **€ 1.722,07** gegenüber der derzeitigen Brutto Quartalsabrechnung von € 1.598,79.

Laufzeit der Vertragsmodifikation:

Die Laufzeit der Vertragsmodifikation zwischen AGR und Gebietskörperschaften ist unbefristet. Die Verträge können erstmalig zum 31.12.2016 mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Danach können die Verträge jeweils zum 30.6. und 31.12. mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden.

„ARGE Österreichischer Abfallverbände-, Städte-, Gemeindeverbund und Austria Glas Recycling GmbH erkennen an, dass durch eine Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) oder der Verpackungsverordnung (VVO) in der jeweils geltenden Fassung, eine sachadäquate Änderung der getroffenen Regelungen zur Tragung der Systemkosten geboten sein kann. Das Erfordernis einer solchen Änderung kann sich insbesondere aus einer gesetzlich ermöglichten Mitbenützung der Sammelinfrastruktur durch andere Sammel- und Verwertungssysteme oder andere Sammelunternehmen ergeben. Die Parteien werden in einem solchen Fall umgehend Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung der Regelung der Systemkosten aufzunehmen und bestmögliche Anstrengungen unternehmen, um eine sachgerechte Neuregelung zu vereinbaren.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Vertragsmodifikation 2014 zur Neuregelung der Pauschalentgelte für die sogenannten Systemleistungen aus dem Packstoff Glas.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Die Vertreter des österreichischen Städtbundes, des Gemeindebundes sowie der ARGE Abfallverbände und der Austria Glas Recycling nehmen hiermit eine Änderung der Punktation aus dem Jahre 2000 in der geänderten Fassung 2011 vor. Damit stellen die Partner die Fortführung der gemeinsamen Altglassammlung sicher. Die Änderung wird durch die Unterfertigung der Einzelvereinbarungen durch die Gebietskörperschaften auf Basis dieses Verhandlungsergebnisses durchgeführt.

Die Verhandlungsergebnisse umfassen folgende Eckpunkte und werden an alle Vertragspartner der AGR ausgesendet, die ein Recht auf Systementgelt haben:

1 Neuregelung der Pauschalentgelte

- 1.1 Normeinwohner (Basis Bevölkerung Österreich Jahresbeginn 2013, Nächtigungen – Summe aus Winter 2011/2012 und Sommer 2012, Statistik Austria)
- 1.2 Erhöhung des osterreichweiten Pauschalentgeltes von € 1,006 auf € 1,054 je Normeinwohner.

Dies bedeutet eine Steigerung von rund 5,8 %.

2 Verrechnungsmodus bleibt unverändert

40% des Pauschalentgeltes für Behälterkosten
60 % des Pauschalentgeltes für sonstige Systemkosten
quartalsweise Abrechnung zu je 4 gleichen Teilen
Rechnungslegung im Nachhinein
Zahlungsziel: 60 Tage ab Rechnungseingang
Pauschalentgelte sind fix bis inklusive 4. Quartal 2016

3 Laufzeit der Vertragsmodifikation:

Die Laufzeit der Vertragsmodifikation zwischen AGR und Gebietskörperschaften ist unbefristet. Die Verträge können erstmalig zum 31.12.2016 mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Danach können die Verträge jeweils zum 30.6. und 31.12 mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden.

Alle Eurobeträge verstehen sich netto zuzüglich USt.

Die Kommunen erhalten von der AGR den Vertrag zugeschickt. Sobald die Kommune die neuen Entgeltsätze verrechnet, gilt der neue Vertrag für AGR als angenommen. Zur internen Klärung für die Gemeinden ist folgender Satz angeführt.

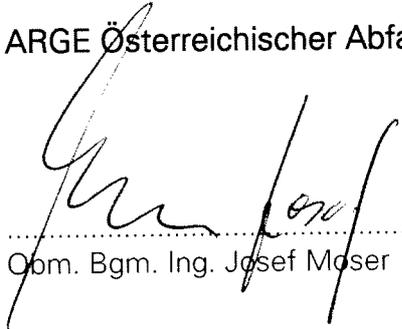
„Die gegenständliche Vertragsmodifikation und damit der neue Entgeltsatz gelten ab der Verrechnung der neuen Sätze durch Gemeinde, Verbund oder Stadt, frühestens allerdings für das 1. Quartal 2014. Festgehalten wird, dass die Gemeinde diese Vertragsmodifikation im Rahmen eines bestehenden Gemeinderatsbeschlusses, Verbandvorstandsbeschlusses oder Stadtratsbeschlusses abschließt.“

Die Situation durch die Neufassung von AWG und VVO veranlasst die Vertragspartner zu diesem statement, das auch Vertragsbestandteil der Einzelverträge ist:

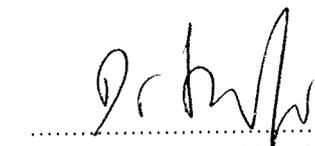
„ARGE Österreichischer Abfallverbände-, Städte-, Gemeindebund und Austria Glas Recycling GmbH anerkennen, dass durch eine Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) oder der Verpackungsverordnung (VVO) in der jeweils geltenden Fassung, eine sachadäquate Änderung der getroffenen Regelungen zur Tragung der Systemkosten geboten sein kann. Das Erfordernis einer solchen Änderung kann sich insbesondere aus einer gesetzlich ermöglichten Mitbenützung der Sammelinfrastruktur durch andere Sammel- und Verwertungssysteme oder andere Sammelunternehmen ergeben. Die Parteien werden in einem solchen Fall umgehend Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung der Regelung der Systemkosten aufnehmen und bestmögliche Anstrengungen unternehmen, um eine sachgerechte Neuregelung zu vereinbaren.“

Wien, November 2013

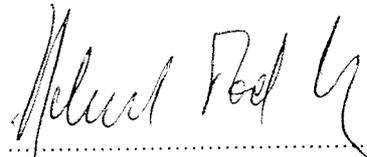
ARGE Österreichischer Abfallverbände


.....
Obm. Bgm. Ing. Josef Moser

Österreichischer Städtebund


.....
SR Dr. Thomas Weninger

Österreichischer Gemeindebund


.....
Präsident Helmut Mödlhammer

Austria Glas Recycling GmbH


glasrecycling
AUSTRIA GLAS RECYCLING GMBH
1020 Wien, Obere Donaustraße 71
T +43(0)214 21111-0 F +43(0)214 21111-20 www.agr.at

.....
Dr. Harald Hauke
Geschäftsführer

GR0577 STR Michael SEDA

Gegenstand: Erhöhung des spezifischen Entgelts für die Übernahme unter Aufsicht

Sachverhalt

In der Partner-Vereinbarung über die Sammlung von lizenzierten Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe, kurz Papierverpackungen genannt – abgeschlossen mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2001 (ARA (ARO)-Vertrag) sind u.a. auch die Entgelte für die Übernahme unter Aufsicht festgelegt..

Am 18. Dezember 2013 konnte durch die Regionssprecher der NÖ Umweltverbände das **spezifische Entgelt für die Übernahme unter Aufsicht** neu verhandelt werden.

Dabei ist mit Wirkung vom Jahresbeginn 2014 eine Erhöhung von derzeit € 39,68/t auf € 45,00/t erzielt und vereinbart worden. Das Verhandlungsergebnis wurde von den Städten und Gemeinden übernommen.

Die Verrechnung der neuen Entgelte erfolgt ab der ersten Quartalsabrechnung 2014.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die Erhöhung des Entgeltes für die Übernahme unter Aufsicht zustimmend zur Kenntnis und genehmigt die entsprechende Änderung der Partner-Vereinbarung aus dem Jahr 2001.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Aicher, Cambrozzi, Weinzinger V., Jaksch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0578 STR Michael SEDA

Gegenstand: Tiefgarage Ärztezentrum - Erwerb

Der Nutzungsvertrag betreffend die Tiefgarage im Ärztezentrum sieht vor, dass die Stadtgemeinde nach Ablauf von 10 Jahren berechtigt ist, die Garage um einen symbolischen EURO zu kaufen (§ 12 Kaufoption). Der Zeitpunkt des möglichen Erwerbs wäre mit 01.05.2014 gegeben.

Wirtschaftliche Daten:

		Kosten/Ertrag € p.m. inkl. MWSt	Kosten/Ertrag € p.a. inkl. MWSt
Belastung der Gemeinde bis 30.04.2014		-4.921,52	-59.058,24
Einnahmen der Gemeinde durch Vermietung		1.920,00	23.040,00
Jährliche Belastung nach Kauf durch Bewirtschaftungskosten [Brandschutz, Brandmeldeanlage, Garagenreinigung, Wartung Toranlage etc.) Ca.		-500,00	-6.000,--
Delta bisher		-3001,52	-36.018,24
Delta ab 01.05.2014		1.420,00	17.040,00

Hinsichtlich des Erwerbes der Garage ist ein entsprechendes Schreiben an die Wien Süd zu richten.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die im § 12 der Nutzungsvereinbarung mit der Wien-Süd betreffend die Tiefgarage unter dem Ärztezentrum in der Bachgasse festgelegte Option, die Tiefgarage um 1 EURO nach Ablauf von 10 Jahren erwerben zu können wahr und richtet ein entsprechendes Schreiben an die Wien-Süd. Die Übernahme erfolgt mit 01.05.2014. Ein Übernahmevertrag samt Verbücherung soll über das Notariat Purkersdorf (Dr. Fuchs) erstellt und durchgeführt werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Liehr, Weinzinger V., Schlögl, Erben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

NUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinnützige Bau- u. Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“
eingetragene „Genossenschaft mit beschränkter Haftung“
1230 Wien, Untere Aquäduktgasse 7
(im folgenden kurz „Wien-Süd“ genannt)

und

Stadtgemeinde Purkersdorf
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1

(im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)
ab 01.05.2004 auf unbestimmte Zeit.

§ 1 Vertragsgegenstand und Benützung

(1) Vertragsgegenstand sind die in 3002 Purkersdorf, Bachgasse 4 in der Tiefgarage gelegenen Abstellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge mit den Nummern 1 – 21 und 26 – 32, sowie für einspurige Kraftfahrzeuge mit den Buchstaben B und C gemäß dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan.

(2) Der Nutzungsgegenstand hat einen Gesamtnutzwert von 211/1784 Anteilen.

(3) Die Gemeinde bestätigt, den Nutzungsgegenstand in ordentlichem Zustand und folgende Einfahrtshilfen in funktionsfähigem Zustand übernommen zu haben:

FELD Schlüssel

FELD Handsender

§ 2 Kosten und Finanzierung

(1) Der Berechnung des Entgelts (§14 Abs. 1 WGG) werden die Herstellungskosten der Tiefgarage zugrundegelegt.

(2) Die Kosten einer herkömmlichen Fundierung sind nur insoweit in die Herstellungskosten einzurechnen, als sie den auf den Vertragsgegenstand entfallenden Nutzwertanteil betreffen.

(3) Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel der „Wien-Süd“.

(4) Die tatsächlichen Herstellungskosten (getrennt nach Grund- und Baukosten) und das

endgültige Entgelt werden der Gemeinde nach Vorliegen der Endabrechnung bekannt gegeben.

(5) Für die Refinanzierung wird ein Zeitraum von 10 Jahren ab Nutzungsbeginn vereinbart.

§ 3 Aufteilungsschlüssel

(1) Die Tiefgarage bildet eine eigene Abrechnungseinheit.

(2) Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt oder zwingende gesetzliche Vorschriften anderes vorsehen, bestimmt sich der Anteil an den Gesamtkosten der Tiefgarage nach dem Verhältnis des Nutzwertes des einzelnen in der Tiefgarage gelegenen Nutzungsgegenstandes zu den Nutzwerten aller dort gelegenen selbständigen Nutzungsgegenstände.

(3) Die Verwaltungskosten werden bestandobjektweise (und daher nicht nach dem in Abs (2) vorgesehenen Aufteilungsschlüssel) nach den jeweiligen Entgeltrichtlinien zum WGG, und zwar lediglich mit dem Verwaltungssatz gem. § 6 Abs. 1 Z. 3 lit b ERVO verrechnet.

§ 4 Entgelt

(1) Das (vorläufige) monatliche Entgelt beträgt derzeit netto EUR EUR 4.065,28 zuzüglich Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen, Verwaltungskosten, anteiliger Garagen- und Liftbetriebskosten, öffentlicher Abgaben sowie der Umsatzsteuer.

(2) Die Gemeinde stimmt dem Abschluß, der Erneuerung oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung der Baulichkeit gegen Glasbruch und Sturmschäden zu bzw tritt bestehenden Vereinbarungen bei.

(3) Das Entgelt ist beginnend mit 01.01.2005 am Ersten jeden Monats bei 5-tägigem Respiro im voraus zu bezahlen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, der „Wien-Süd“ einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften zu erteilen.

(4) Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen das Entgelt ist nur zulässig, wenn sie in rechtlichem Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder ausdrücklich anerkannt wurden.

§ 5 Benützung

(1) Die Benützung des Nutzungsgegenstandes sowie der Zufahrtswege erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Bewachung oder Verwahrung eingestellter KFZ ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die „Wien-Süd“ übernimmt daher keinerlei Haftung für eingestellte Fahrzeuge, deren Inhalt oder beförderte Personen.

(3) Das Befahren der gesamten Anlage darf nur im Schrittempo erfolgen. Nach jeder Ein- und Ausfahrt sind sämtliche Sperrvorrichtungen sofort zu verschließen. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.

(4) Das Abstellen von KFZ ist ausschließlich auf den in § 1 genannten Stellplätzen zulässig, außerhalb abgestellte KFZ werden kostenpflichtig abgeschleppt. Das Befahren der Zu- und Abfahrtswege hat auf kürzestem Wege zu erfolgen. Eine allfällige Fahrordnung bzw. Beschilderung sind einzuhalten.

(5) Das Laufen lassen des Motors im Stand, Waschen der KFZ, Reparatur- und Servicearbeiten sind unzulässig.

(6) Rauchen, Hantieren mit offenem Licht und Feuer, Lagern von leicht brennbaren oder explosiven Gegenständen und Stoffen, insbesondere aber von Treibstoffen sind behördlich verboten und untersagt. Das Lagern und Abstellen von Gegenständen ist generell unzulässig.

(7) Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die aus unsachgemäßem oder sonst vertragswidrigem Gebrauch des Nutzungsgegenstandes entstehen.

§ 6 Instandhaltung

(1) Die „Wien-Süd“ ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand jederzeit zu betreten und Servicearbeiten und dergleichen durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck ist je ein Exemplar

sämtlicher Einfahrtshilfen bei der „Wien-Süd“ hinterlegt.

(2) Bei Bedarf, voraussichtlich zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst), wird eine Reinigung der Garagen durch ein befugtes Unternehmen durchgeführt.

(3) Sämtliche Schäden, auch jene, deren Behebung der „Wien-Süd“ obliegt, sind ihr unverzüglich anzuzeigen. Ist der Nutzungsgegenstand noch zum bedungenen Gebrauch geeignet und der Schaden nicht auf grobes Verschulden der „Wien-Süd“ zurückzuführen, so steht der Gemeinde neben der Behebung des Schadens kein weiterer Schadenersatz zu.

§ 7 Untervermietung

(1) Die Gemeinde ist zur Untervermietung der einzelnen Stellplätze berechtigt.

§ 8 Kündigung

(1) Das Nutzungsverhältnis kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderquartals schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Gemeinde verzichtet darauf, das Nutzungsverhältnis vor dem 30.04.2014 zu kündigen.

§ 9 Rückstellung

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzungsgegenstand ordnungsgemäß und von eigenen Fahrnissen geräumt zu übergeben.

(2) Weiters sind sämtliche Einfahrtshilfen zu übergeben, widrigenfalls die „Wien-Süd“ berechtigt ist, diese auf Kosten der Gemeinde zu ändern und neue Einfahrtshilfen für die gesamte Anlage anfertigen zu lassen.

(3) Hat die Gemeinde den Nutzungsgegenstand nicht in entsprechendem Zustand übergeben, so ist die „Wien-Süd“ berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die zur Herstellung erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen, als Benützungsentgelt einen Betrag in der Höhe des zulässigen Nutzungsentgelts für die notwendige Dauer dieser Arbeiten einzuheben und bis dahin der Gemeinde zustehende Beträge zurückzubehalten.

(4) Ist der Nutzungsgegenstand nicht vollständig geräumt, so geht das Eigentum an den verbliebenen Gegenständen entschädigungslos auf die „Wien-Süd“ über.

§ 10 Mitteilungen

(1) Durch die maschinelle Bearbeitung von Zahlscheinen erhält die „Wien-Süd“ von darauf angebrachten Zusätzen oder Erklärungen keine Kenntnis.

§ 11 Gebühren

(1) Mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundene Steuern und Gebühren trägt die Gemeinde.

§ 12 Kaufoption

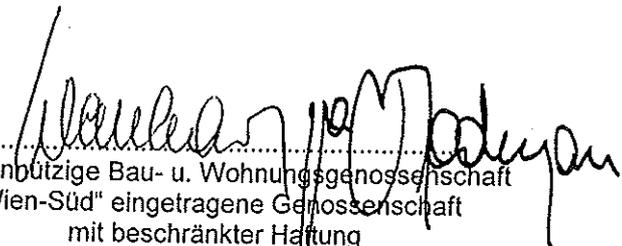
(1) Die Gemeinde ist nach Ablauf von 10 Jahren berechtigt, den Vertragsgegenstand zu kaufen.

(2) Als Kaufpreis wird
(in Worten: ein Euro) vereinbart.

EUR 1,00

(3) Die Ausübung der Option ist nicht befristet.

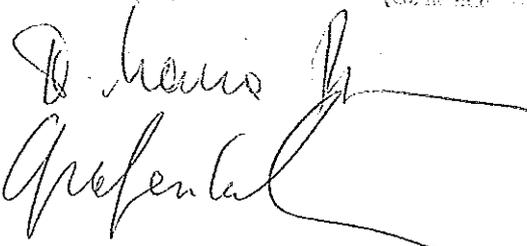
Datum:


.....
Gemeinnützige Bau- u. Wohnungsgenossenschaft
„Wien-Süd“ eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftung
DVR 0586749

.....
Stadtgemeinde Purkersdorf

  
(Bürgermeister) (Stadter)

.....
22.06.2004 GR-976

.....
(Gemeinderat)


GR0579 STR Michael SEDA

Gegenstand: Vergabe von Gemeindewohnungen

Berggasse 15/7 und Tullnerbachstraße 81/3/1 - Vergabebericht

Am 30.01.2014 hat der Bürgermeister die Mitglieder des Ausschusses und die Fraktionsprecher/innen ersucht, zur Vergabe von 2 Gemeindewohnungen Stellung zu nehmen. Der Schritt war notwendig, um unnötig lange Leerstehungen zu vermeiden. Alle angefragten Gemeinderäte haben zu den folgenden Vergaben ihre Zustimmung erteilt. Formal muss der Gemeinderat aber trotzdem noch zustimmen.

a) Berggasse 15/7 – ehemals Frau Brauns, Größe: 30,35 m², Miete € 173,27, Kautions: € 520,00

b) Tullnerbachstraße 81/3/1 - ehemals Herr Wurz, Größe: 32,82 m², Miete: 217,15, Kautions: 650,00

Vergabe an:

a) Berggasse 15/7: JKIZ Hedeljko, derzeit Untermiete Wiener Straße 12, 2 Personen, dringendes Wohnungsbedürfnis, ist seit schon sehr lange für eine Gemeindewohnung angemeldet!

b) Tullnerbachstraße 81/3/1: Marko Topalovic, wohnt derzeit Tullnerbachstraße 123/1/7 (Eltern und 2 Kinder) in einer sehr kleinen Wohnung.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die Wohnungsvergaben zustimmend zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Wintergasse 8/1/2

Die Wohnung Wintergasse 8/1/2 (ehem. Karoline Köck) wird frei, voraussichtlich Mitte April. Die Wohnung ist 50,54 m² groß, KAT „A“; die Miete inkl. BK beträgt € 306,87.

Frau Waltraud Seibert musste aus finanziellen Gründen aus ihrer Wohnung ausziehen und wohnt zur Zeit bei ihrer Tochter.

ANTRAG

Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Wintergasse 8/1/2 an Frau Waltraud Seibert sobald Fr. Köck kündigt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Linzer Straße 14/2/8 (Groissböck)

Herr Groissböck hat mitgeteilt, dass er seine Wohnung nun doch nicht mit der frei werdenden Wohnung Linzer Straße 14/2/4 (ERTAS) tauschen will. Der Vergabevorschlag des Ausschusses ist somit obsolet.

Linzer Straße 14/2/7 – 14/2/8 – 14/2/4

Die Wohnung Linzer Straße 14/2/7 (Getzinger) wird frei. Die Wohnung ist 62 m² groß, KAT „B“; die Miete beträgt € 423 inkl. BK. In der gleichen Anlage hat Herr Groissböck (14/2/8 – 66 m², KAT A, Miete € 445,23) ersucht, in eine kleinere Wohnung ziehen zu können. Familie Ertas wohnt zur Zeit mit 2 Kindern in einer 34 m² Wohnung (Miete € 234,03) in der Linzer Straße 14/2/4. Diese könnte an Frau Insam vergeben werden, dafür könnte Familie Ertas in die größere Wohnung 14/2/7 übersiedeln.

Frau Elfriede Insam bewohnt in der Herrengasse 8/3/6 (WIPUR) eine 100 m²-Wohnung. Die Wohnung ist für sie alleine zu groß und sie hat ersucht, eine etwas kleinere Wohnung zugesprochen zu bekommen.

Die Wohnung Insam wird von der WIPUR weiter vermietet, wird aber vorher, wie bei allen Umzügen in diesem Objekt saniert und auf Schuss gebracht.

ANTRAG

Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Linzer Straße 14/2/7 (ehem. Getzinger) an Tuncay Ertas. Die dadurch frei werdende Wohnung Linzer Straße 14/2/4 wird an Frau Elfriede Insam vergeben.

Für den Fall, dass sich Frau Insam für diese Wohnung nicht entscheidet wird der Bürgermeister beauftragt die Wohnung folgenden Wohnungswerber/innen anzubieten, und zwar in dieser Reihenfolge:

Mitteregger-Tichy Susanne
Flomyn Patrick
Tschernitz Keno
Topalovic Tatjana
Myszycz Piotr

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tullnerbachstraße 81/2/3 (Obermayer)

Die Wohnung Tullnerbachstraße 81/2/3 (Obermayer) wird demnächst frei.

Die Wohnung ist 24,89 m² groß, KAT „B“; die Miete beträgt € 168,23 inkl. BK. Die Wohnung ist nur für eine Einzelperson geeignet.

Herr Josef Schabatka, wohnt derzeit im Objekt Linzer Straße 39/12 und hat Probleme, sich die Miete leisten zu können. Herr Schabatka ist allein stehend.

ANTRAG

Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Tullnerbachstraße 81/2/3 an Herrn Josef Schabatka.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0580 STR Viktor Weinzinger
Gegenstand: 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern. Das Büro Arch. DI Pluharz hat den Entwurf für die 14. Änderung wie folgt vorgelegt:

Pkt. 1: Widmung einer Friedhofsfläche für Naturbestattung

Teilfläche der Parz. 520/1

Nach dem NÖ Bestattungsgesetz ist die Beisetzung von Urnen außerhalb von Friedhöfen erlaubt, allerdings muss für jede Bestattung eine Einzelgenehmigung von der Gemeinde eingeholt werden. Sollen auf einer Fläche mehrere Urnen beigesetzt werden, muss diese Fläche eine spezielle Widmung erhalten.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf plant - in Zusammenarbeit mit den Österreichischen Bundesforsten und der Organisation Paxnatura - Flächen für Naturbestattungen zu schaffen. Der gegenständliche Bereich befindet sich mittig zwischen dem bestehenden, städtischen Friedhof im Süden und der Florian Trautenberger-Gasse bzw. dem Wolfsgrabenbach im Norden. Es handelt sich um eine Teilfläche der Parz. 520/1, die vollflächig bewaldet ist.

Unter Naturbestattung ist die Bestattung von Urnen auf Naturflächen außerhalb von traditionellen Friedhöfen und ohne Grabstelle im eigentlichen Sinn gemeint. Auf dem geplanten Naturfriedhof sind sog. Baumbestattungen vorgesehen. Die Grabplätze werden, mit Ausnahme der Baumnummerierung, nicht weiter kenntlich gemacht. Grabdenkmäler und Blumenschmuck sind nicht gestattet. Auf Naturbestattungsflächen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden (Holz, Ton). Sie werden mindestens 70 cm tief ins Erdreich eingebracht und gehen in einem Zeitraum von wenigen Jahren rückstandslos ins Erdreich über. Bei der Naturbestattung entfallen sowohl die Grabpflege als auch die Grabfolgekosten für die Hinterbliebenen.

Die Naturbestattungsfläche wird nicht eingezäunt oder anderweitig eingefriedet, die Fläche bleibt weiterhin frei begehbar. Der Baumbestand bleibt unverändert, der Bereich soll künftig parkähnlich bewirtschaftet werden. Es werden keine künstlichen Lichtungen geschaffen, lediglich Unterholz und bruchgefährdete Bäume müssen aus Sicherheitsgründen entfernt werden.

Bestehende Gehwege und Forststraßen werden in das Nutzungskonzept eingebunden und können weiterhin im bisherigen Ausmaß allgemein genutzt werden. Die Forststraße bleibt wie bisher für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt, soll jedoch als Zugang zum Naturfriedhof als private Verkehrsfläche gewidmet werden.

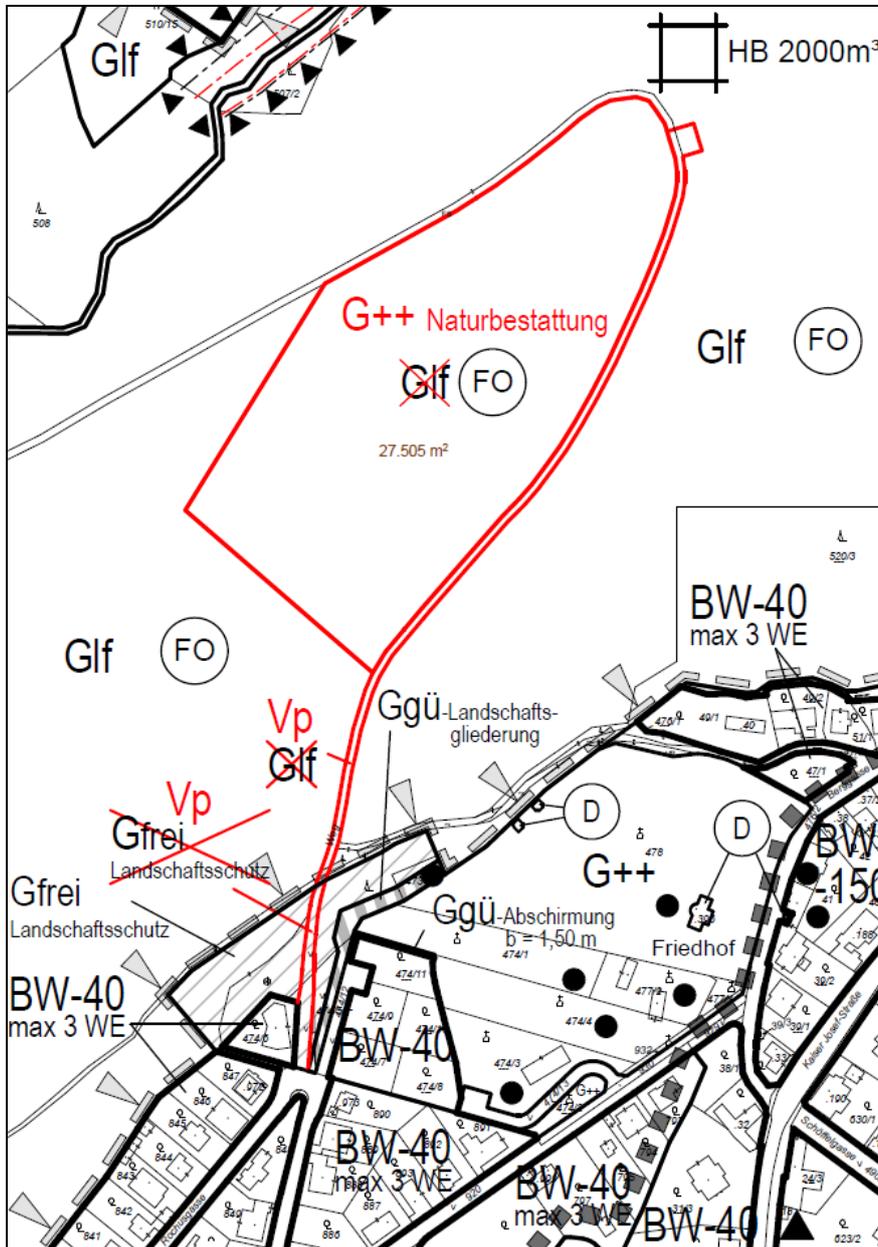
Die Naturbestattung kommt den veränderten Lebensumständen der Menschen entgegen: Durch den sozialen Wandel ist einerseits die klassische Großfamilie immer seltener geworden, andererseits entfernen sich durch die Mobilität der Einzelnen deren Lebensmittelpunkte immer weiter. Eine Grabpflege durch Familienmitglieder ist daher oft nicht möglich und muss kostenintensiv organisiert werden. Die Bestattungskultur ist ebenfalls im Wandel begriffen. Bereits zwei Drittel aller Bestattungen in Deutschland sind Feuerbestattungen, in Österreich lag der Wert im Jahr 2011 lt. Statistik Austria bei 35%.

Die an dieser alternativen Beisetzungsform Interessierten haben bisher entsprechende Bestattungsflächen nur in Wien, Graz und Klagenfurt sowie an 3 Standorten im Land Salzburg zur Auswahl.

Der erhöhten Nachfrage nach alternativen Bestattungsweisen möchte Purkersdorf Rechnung tragen. Der geplante Naturfriedhof ist als Ergänzung zu bestehenden Beisetzungsarten gedacht und soll Interessierte auch über die Gemeindegrenzen hinaus ansprechen.

Die Nutzung als Naturbestattungsfläche widerspricht nicht den Zielsetzungen des Biosphärenparks Wienerwald. Die gegenständliche Fläche liegt in der Entwicklungszone des Biosphärenparks. Die Entwicklungszone ist Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Hier sind Vorgehensweisen zu ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklungen zu fördern und umzusetzen, die Ansprüche von Mensch und Natur sind gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die Fläche soll als Friedhof mit dem Zusatz „Naturbestattung“ gewidmet werden (G++ Naturbestattung), der bestehende Forstweg in eine private Verkehrsfläche umgewandelt werden. Die Stadtgemeinde Purkersdorf wird als Betreiber des Naturfriedhofes fungieren. Die gegenständliche Fläche ist forstwirtschaftlich außer Nutzung zu stellen (= Rodungsbewilligung). Purkersdorf, dessen Geschicke von Beginn an in existenzieller Weise mit dem Wienerwald verbunden waren, versteht sich traditionell als Wienerwaldstadt und sieht sich ihrem Image als „besondere Stadt im Wienerwald“ verpflichtet (siehe Stadtentwicklungskonzept). Mit dem Angebot einer **Naturbestattungsfläche im Wienerwald**, der ersten in Niederösterreich, wird das Stadtimago wesentlich verdeutlicht und verstärkt.



Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger V., Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

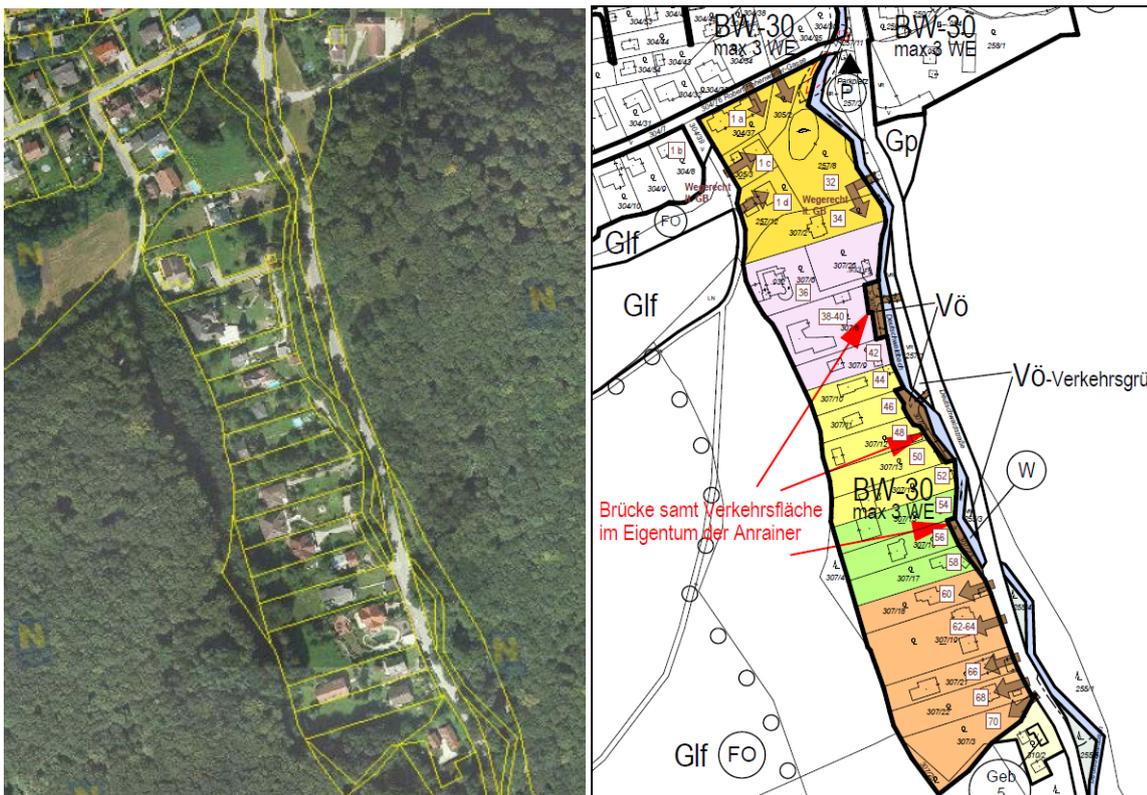
Pkt. 2 Umwidmung von Verkehrsflächen nach dem Bestand - Deutschwaldstraße Parz. 307/1, -/23 und -/24

Von ON 36 bis ON 58 werden jeweils 3 bis 5 Parzellen von einer im gemeinsamen Eigentum stehenden Verkehrsfläche samt Brücken über den Deutschwaldbach erschlossen. Geplant ist eine Umwidmung dieser gemeinsamen Flächen von Vö in Vp.

Die Parzellierung dieses Baulandabschnittes entlang der Deutschwaldstraße geht auf die späten 1940er Jahre zurück, die Bebauung entstand überwiegend in den Jahren zwischen 1950 und 1965. Die Anrainer stellten die Zufahrt zu ihren Grundstücken mittels dreier Brücken über den Deutschwaldbach selbst her. Gemeinschaftliche Erschließungsflächen wurden gegenseitig abgetreten bzw. erworben und das Fahr- und Leitungsrecht dafür grundbücherlich sichergestellt. Jeweils 3 bis 5 Anrainer teilen solche privaten Erschließungsflächen samt Brückenverbindungen zur Deutschwaldstraße (siehe Bestandsskizze). Die Größe dieser Flächen beträgt zwischen 250 und 470 m².

In den Flächenwidmungsplänen bis zum Jahr 1996 war als Erschließung eine parallel zur Deutschwaldstraße verlaufende Verkehrsfläche am westseitigen Ufer des Deutschwaldbaches vorgesehen. Diese Straße wurde in der Form nie errichtet, die oben beschriebene private Verkehrslösung wurde weiterhin praktiziert.

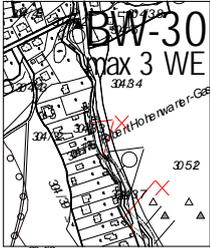
Anlässlich der 1. Flächenwidmungsplan-Änderung, beschlossen am 30.09.1996 wurde diese überdimensionierte Verkehrsflächenwidmung zurückgenommen und auf seinen tatsächlichen Bestand reduziert (stichstraßenartige Gemeinschaftsflächen der Anrainer) In Anbetracht des geringen Verkehrsaufkommens und des langjährigen Bestandes wurde auf die Ausbildung eines Wendehamers am Ende der so entstandenen Stichstraßen verzichtet. Die in privatem Eigentum stehenden Verkehrsflächen samt den Brücken über den Deutschwaldbach blieben weiterhin als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet, da die Liegenschaften ansonsten eine wesentliche Baulandeigenschaft verloren hätten.



In letzter Zeit werden aufgrund des Alters der bestehenden Wohnhäuser immer wieder Zu- und Umbauten eingereicht, wobei die Abtretungspflicht für öffentliche Verkehrsflächen zum Tragen kommt. So tritt der Fall ein, dass z.B. 1/5 oder 1/3 der gewidmeten Verkehrsfläche abzutreten wären, die restlichen Flächen für die Gemeinde jedoch auf unbestimmte Zeit nicht zu erlangen sind. Durch die Abtretungspflicht erwirbt die Gemeinde sukzessive auch die privaten Brückenbauwerke und müsste daher für deren Erhaltung aufkommen.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist bestrebt, diese Situation zu bereinigen, und sieht eine Umwidmung der drei Parzellen (Parz. 307/1, -/23 und -/24) von dzt. Vö in private Verkehrsfläche (Vp) vor.

Mittels eines Fahr- und Leitungsrechts ist die Erschließung der zugehörigen Liegenschaften gewährleistet. Bei dieser Umwidmung handelt es sich nicht um eine neue Baulandbegründung, sondern um die "Reparatur" einer seit Jahrzehnten bestehenden Erschließungssituation. Begründet wird diese Planungsabsicht mit dem historisch gewachsenen Bestand und dessen langjährigem, klaglosem Funktionieren sowie mit dem wirtschaftlich großen Aufwand, der für die Gemeinde entsteht, wenn diese drei Flächen samt Brücken als öffentliche Verkehrsfläche verbleiben und instand zu halten sind.



Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3 Widmungsänderung von Gp in BK für die Erweiterung des Kindergartens Bad Säckingen-Straße 3 und 5; Teilfl. Parz. 541/9 und .47

Der bestehende Landeskindergarten II in der Bad Säckingen-Straße 7 soll aufgrund des gestiegenen Bedarfs um eine allgemeine Gruppe sowie um eine Kleinkindergruppe erweitert werden. Da das Flächenangebot am bestehenden Standort nicht ausreicht, soll am angrenzenden Grundstück, das sich im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf befindet, ein Erweiterungsbau errichtet werden.

Der vorgesehene Standort ist dzt. zum Teil als Bauland-Kerngebiet (Fläche 327 m²), zum Teil als Grünland-Parkfläche gewidmet. Es ist geplant, sowohl den Baulandsplitter des BK-150 als auch den Park unter größtmöglicher Schonung der bestehenden Parkanlage in Bauland Sondergebiet umzuwidmen, um so die notwendige Vergrößerung des Kindergartens durchführen zu können. Das bestehende Gebäude im derzeitigen Bauland Kerngebiet, ein mittlerweile leerstehendes Wohnhaus im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf, soll für die neue Nutzung adaptiert und im erforderlichen Ausmaß vergrößert werden. Laut. NÖ Kindergartengesetz ist für eine Kindergarten-Gruppe eine Mindest-fläche von 800 m² gefordert, wovon 480 m² als Spielfläche im Freien vorzusehen sind. Somit ist eine Vergrößerung des bestehenden Bauland Kerngebietes erforderlich. Gleichzeitig soll eine Änderung auf die nutzungskonforme Widmungskategorie "Bauland Sondergebiet Kindergarten" erfolgen.

Bei der Abgrenzung der Widmung wurde darauf geachtet, dass die bestehende Parkanlage so weit als möglich bestehen bleibt. Durch die künftige Nutzung als Kindergarten-Spielplatz wird sich die örtliche Situation nicht gravierend verändern.

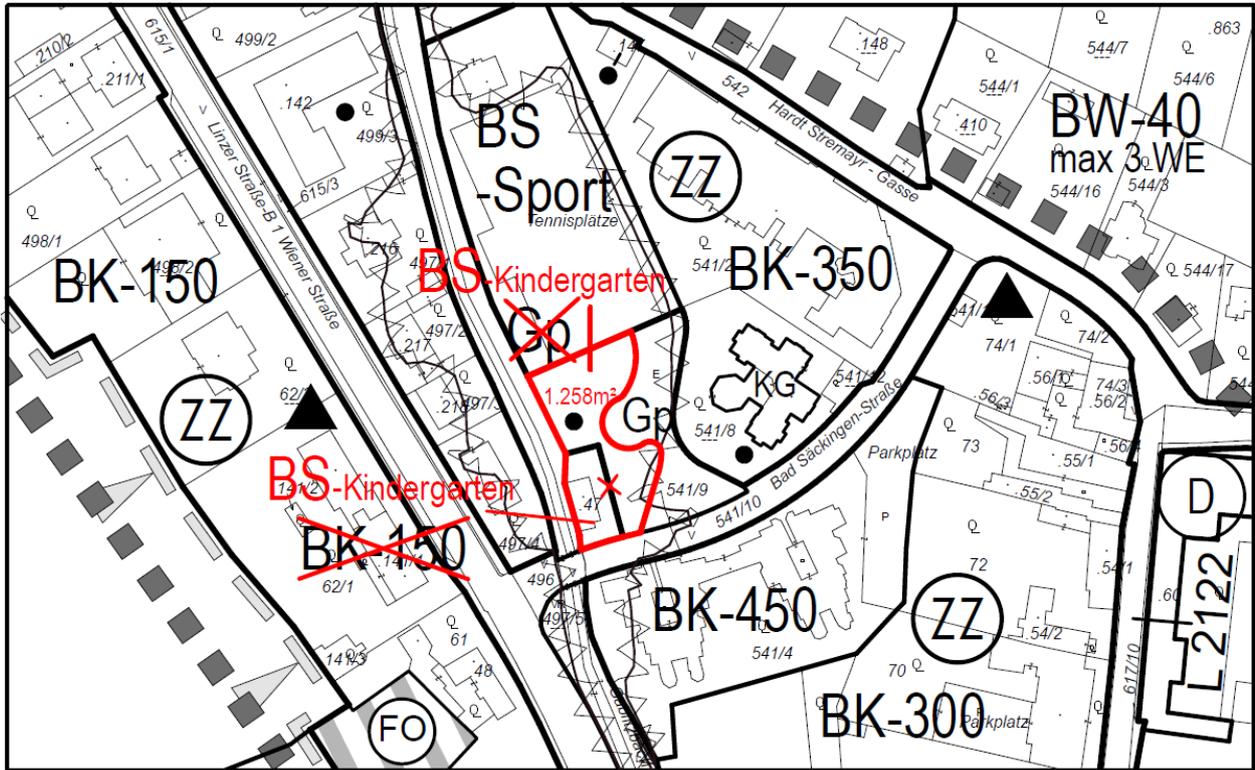
Die natürliche Baugrundeignung ist gegeben. Steinschlag- und/oder Rutschungsgefährdung besteht aufgrund der topographischen Lage nicht. Die infrastrukturelle Grundversorgung und die Verkehrserschließung sind bereits vorhanden, der gegenständliche Bereich liegt im Kreuzungsbereich der B 1 - Linzer Straße mit der Bad-Säckingen-Straße.

Die Umwidmungsfläche liegt zwar innerhalb des ausgewiesenen 100-jährlichen Hochwasserbereiches, jedoch handelt es sich bei diesem Grundstück um eine Baulücke im geschlossenen Siedlungsbereich. Außerdem ist der Kindergarten-Erweiterungsbau an den bestehenden Kindergarten-Standort gebunden. Die Umwidmung ist durch die gesetzlichen Bestimmungen gedeckt, das NÖ Raumordnungsgesetz führt im § 15, Abs.3, Ziffer 4 die Ausnahmen auf, wo Baulandwidmungen trotz Lage im HQ100-Bereich zulässig sind.

Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben unberührt, da es sich bei dieser geringfügigen Baulanderweiterung um einen zentrumsnahen Bereich handelt. Die Entfernung zu Kirche/Hauptplatz beträgt ca. 150 m.

Es soll somit die Parz. .47 und jener Teil der Parz. 541/9, der bisher als Bauland-Kerngebiet gewidmet war, in Bauland Sondergebiet Kindergarten umgewidmet werden. Ebenso ein weiterer Teilbereich der Parz. 541/9, der bisher als Grünland-Park gewidmet war. Das neu hinzugekommene Bauland hat ein Flächenausmaß von ca. 900 m².

In den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes für Purkersdorf ist die Verpflichtung zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes an Kindergartenplätzen enthalten. Mit der gegenständlichen Umwidmung erfolgt die notwendige Anpassung eines bestehenden Kindergartenstandortes an den aktuellen Bedarf. Gleichzeitig wird das Ortsgebiet bestmöglich genutzt und die Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

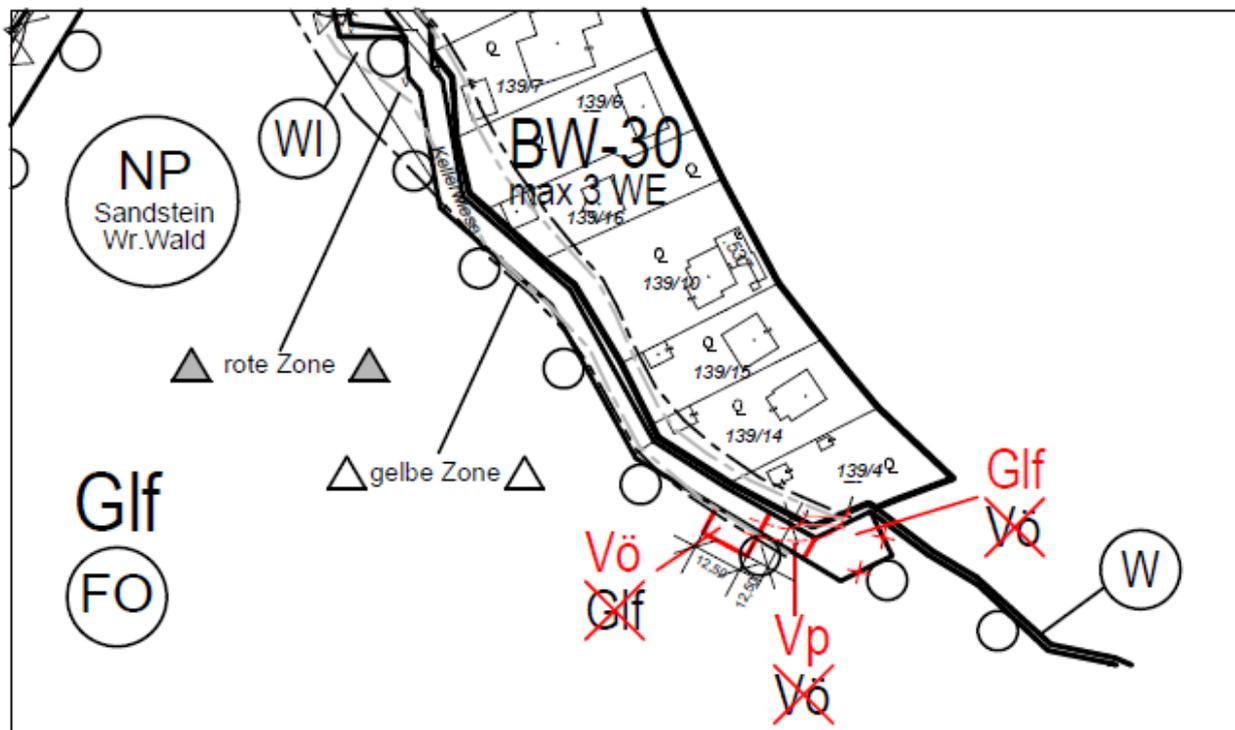
Pkt. 4 Änderung einer Verkehrsfläche (Kellerwiese)

Teilfläche Parz. 130/1 (Gemeindeeigentum)

Die Erschließungsstraße des Siedlungsteils Kellerwiese endet hinter der Parz. 139/4 mit einem Wendehammer und führt als Forstweg weiter.

Der Wendehammer, der in der Natur nicht existiert und aufgrund der Geländebeschaffenheit an dieser Stelle nur schwer realisierbar wäre, soll weiter nach vorne verlegt werden. Die Erschließung der Liegenschaft Kellerwiese 9 (Parz 139/4) bleibt gewährleistet, die öffentliche Verkehrsfläche wird durch diese Maßnahme auf das erforderliche Maß verkürzt.

Das im Plan rot dargestellte Vp soll Vö bleiben – bis zur nächsten Sitzung wird die Grenze/Zufahrt abgeklärt.



Das im Plan rot dargestellte Vp soll Vö bleiben.

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher, Maringer, Oppitz, Franke, Schmidl, Zöchinger, Erben, Orthofer, Schlögl

Gegenantrag Aicher:

Die Fläche Vp soll in Glf umgewandelt werden.

Bgm. Schlögl unterbricht die Sitzung um 20.02 Uhr.

Bgm. Schlögl nimmt die Sitzung um 20.09 Uhr wieder auf.

GR Aicher zieht ihren Gegenantrag zurück.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ANTRAG

betreffend Auflage der 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Purkersdorf

Die vorliegenden vom Büro Arch. Dipl. Ing. Friedrich Pluharz ausgearbeiteten Änderungsvorschläge für die 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Purkersdorf (Sachverhalt Punkte 1 – 4) werden genehmigt.

Die Auflage der 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes hat derart erfolgen, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 24. Juni 2014 die entsprechende Verordnung beschlossen werden kann.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0581– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: 21. Änderung des Bebauungsplanes

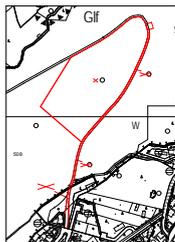
S a c h v e r h a l t

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt den Bebauungsplan abzuändern. Das Büro Arch. DI Pluharz hat den Entwurf für die 21. Änderung wie folgt vorgelegt:

Pkt. 1: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Widmung einer Friedhofsfläche für Naturbestattung, Teilfläche Parz. 520/1
(Blatt 27 und 42)

Hiermit wird die 14. Flächenwidmungsplan-Änderung nachgetragen, Baulandbereiche sind davon nicht betroffen.



Zu diesem Antrag sprachen:

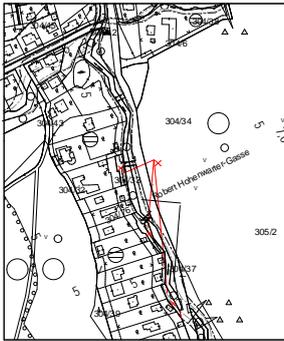
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 2: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Umwidmung von Verkehrsflächen nach dem Bestand,
Parz. 307/1, -/23 und -/24

(Blatt 76)

Hiermit wird die 14. Flächenwidmungsplan-Änderung nachgetragen, Baulandbereiche sind davon nicht betroffen. Die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert.



Zu diesem Antrag sprachen:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Pkt. 3: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Neufestlegung von Bebauungsbestimmungen**

Neuwidmung von Bauland Sondergebiet für Kindergartenerweiterung,
Bad Säckingen-Straße, Teilfl. Parz. 541/9 und .47 sowie 541/8
(Blatt 26)

Hiermit wird die 14. Flächenwidmungsplan-Änderung nachgetragen.

Die für das umgewidmete Bauland-Kerngebiet geltenden Bebauungsbestimmungen werden hinsichtlich der Dichte von 75% auf 40% abgeändert, und entsprechen damit den Dichteanforderungen lt. NÖ Kindergartengesetz.

[LGBI. 5060-1, § 10 (1): Der Standort eines Kindergartens muss für jede Kindergartengruppe eine Grundfläche von mindestens 800 m² aufweisen. Davon dürfen höchstens 40 v.H. verbaut werden. Für jede Kindergartengruppe ist eine Fläche von mindestens 480 m² zum Spielen im Freien vorzusehen.]

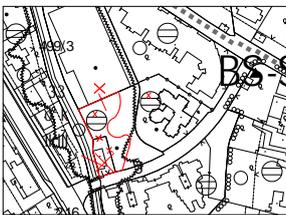
Die Bebauungsbestimmungen für den neu gewidmeten Kindergartenstandort lauten daher:

Beb. Dichte: 40 %

Bebauungsweise: offen

Bauklasse I,II

Für den bestehenden Landeskindergarten II auf Parz. 541/8 wird die Bebauungsdichte von dzt. 20% ebenfalls auf 40% erhöht und die Bauklasse von dzt. I auf wahlweise I,II geändert. Damit wird eine Angleichung der Festlegungen für die beiden Abschnitte des Kindergarten-Standortes erreicht.

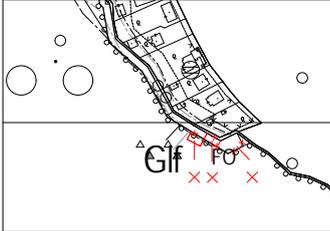


Zu diesem Antrag sprachen:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Änderung einer Verkehrsfläche, Kellerwiese, Teilfl. Parz. 130/1
(Blatt 52)

Hiermit wird die 14. Flächenwidmungsplan-Änderung nachgetragen. Von der Umwidmung sind keine Baulandbereiche betroffen. Die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert.



Vp soll in Vö umgewandelt werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Korrektur der Straßenbreiten-Angabe in Robert Hohenwarter-Gasse

Robert Hohenwarter-Gasse, Parz. 304/7
(Blatt 76)

Im aktuellen Bebauungsplan ist die Straßenbreite mit 7 m angeführt, jedoch mit 8 m zeichnerisch dargestellt.

Hiermit soll eine Korrektur der ziffernmäßigen Meterangabe auf 8 m (bzw. auf 12,5 m im Bereich der ON 9 und 16) erfolgen. Die zeichnerische Darstellung ist korrekt.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Änderung der vorderen Baufluchtlinie, Deutschwaldstraße

Deutschwaldstraße 2 – 6 (Parz. 138/1, -/2, -/3, -/4 und .949

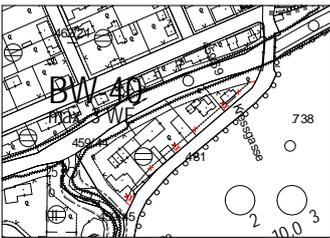
(Blatt 53)

Im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass die Gebäude im Bereich der Deutschwaldstraße 2 – 6 zum Großteil in den vorderen Bauwuch ragen, z. T. sogar an der Straßenfluchtlinie situiert sind. Laut dem geltenden Bebauungsplan ist eine Vorgartentiefe von 5 m vorgesehen.

Für den Fall etwaiger Um- bzw. Erneuerungsarbeiten an diesen Gebäuden fehlt somit der bau-rechtliche Konsens. Die Gemeinde Purkersdorf ist bestrebt, solche im Verlauf der Bearbeitung auffallende Unstimmigkeiten sukzessive zu korrigieren, um die Rechtssicherheit für die Liegen-schaftseigentümer herzustellen.

Im gegenständlichen Fall soll die vordere Baufluchtlinie gestrichen werden. Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch diese Maßnahmen nicht gegeben, da die Änderung durch den Baubestand vorgegeben ist.

Die gegenständliche Abänderung soll eine Verbesserung des Bebauungsplanes durch kleinräumi-ge Richtigstellungen bewirken und stellt eine notwendige Anpassung an den Bestand dar.



Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 27

Enthalten 5 (Aicher, Erben, Schmidl, Maringer, Cambuzzi)

Pkt. 7: Evaluierung der Schutzzonenfestlegungen für erhaltenswerte Einzelobjekte im gesamten Gemeindegebiet

Außerhalb des planlich abgegrenzten "Altortgebietes" sind für insgesamt 46 Einzelobjekte im Gemeindegebiet von Purkersdorf Schutzzonenfestlegungen erfolgt (Stand März 2014, VOR 21. Bebauungsplanänderung). Diese Festlegungen stammen aus dem Jahre 1992, gelten somit seit 22 Jahren und sollen anlässlich der aktuellen Bebauungsplan-Änderung auf ihre Gültigkeit überprüft werden.

Für Baulichkeiten in Schutzzonen gelten die "Besonderen Bauvorschriften" (= Teil 3 der Bauvorschriften). Der Abbruch von Schutzobjekten ist verboten (Pkt. 3.3.1 der Bauvorschriften)

Mittels der Evaluierung wurde die Erhaltungswürdigkeit der einzelnen Objekte in fachlich nachvollziehbarer Weise überprüft.

Die "Untersuchung zu erhaltenswerten Einzelobjekten / Schutzzonen" ist diesem Erläuterungsbericht als **Beilage 1** beigelegt.

Als Ergebnis dieser Studie plant die Stadtgemeinde Purkersdorf für folgende **17 Objekte** die **STREICHUNG** des Status als "Erhaltenswertes Einzelgebäude / Schutzzone":

ADRESSE	PARZ.NR.	EINLAGEZAHL	BAUJAHR
Alter Weinkeller, Tullnerbachstraße	142/1	467	Unbekannt
Anton W. Prager-Gasse 4	149/12	624	1900
Deutschwaldstraße 12b	137/1	691	1903
Dr. Hild-Gasse 5	. 470	841	1909
Linzer Straße 47	533/5	774	1903
Roseggergasse 3	. 477	861	ca. 1920
Rudolf Hanke-Gasse 4	. 455	2042	1908
Rudolf Hanke-Gasse 8	. 424	784	1904
Sagbergstraße 83	442/56	690	1897
Sagbergstraße 89	. 451	421	keine Angaben
Tullnerbachstraße 112, jetzt: Am Bahnweg 7	394/8	650	1910
Tullnerbachstraße 114 / Bahnweg 9	. 438	647	1906
Tullnerbachstraße 128	. 122/1	2381	1894
Tullnerbachstraße 95	397/6	808	1906
Waldgasse 6	. 399	723	1900
Wienzeile 7	. 473	645	1908
Wintergasse 67	584/2	490	1873

Pkt. 7a: Streichung der Schutzzonenfestlegungen für Obj. Linzer Straße 27-29

Für das Wohnhaus in Linzer Str. 29 (Parz. 509/4, EZ 1571) wurde die Schutzzonenfestlegung gestrichen, das Gebäude war lt. Gutachten vom 20.07.2011 (Arch. Sagaischek) in technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sanierbar. Die Ansuchen um Abbruchbewilligung wurde vom bautechn. ASV Dipl.Ing. Kuderer (NÖ GBA V-Mödling) am 12.09.2011 positiv begutachtet, woraufhin die

Stadtgemeinde Purkersdorf am 14.09.2011, Zl. B 131/9-Ku-3276/18-2011, die Bauanzeige/Gebäudeabbruch zur Kenntnis genommen hat.

**Für folgende 28 Liegenschaften verbleibt der Status
"Erhaltenswertes Einzelgebäude / Schutzzone"**

<i>ADRESSE</i>	PARZELLEN- Nr.	EINLAGEZAH L	BAUJAHR
Alte Duckhütte, Dambach 1	. 108	1168	unbekannt
An der Stadelhütte 9a	. 110/1	114	1883
Christkindlwald 8	. 267	2420	1893
Friedrich Schlögl-Gasse 29	. 401	483	1901
Hardt-Stremayr-Gasse 14	579/12	138	1891
Hardt-Stremayr-Gasse 16	. 145	149	1882
Hardt-Stremayr-Gasse 18	579/10	2464	1882
Irenental 2	. 316	641	1892
Irenental 4-6	. 292/1	540	1903
Karlgasse 10	. 225	245	1877
Karlgasse 12	. 224	192	1904
Karlgasse 13	. 223	235	1884
Karlgasse 15	. 222	191	1910
Leischinggasse 2	180/6	1490	1931
Linzer Straße 13	62/3	2437	1896
Linzer Straße 16	. 215	224	1874
Linzer Straße 20	500/6	761	1899
Rechenfeldstraße 2 / Kaiser Josef-Str. 76	459/65	838	1908
Rechenfeldstraße 28	. 482/2	1241	1913
Rechenfeldstraße 30	. 482/1	877	1913
Roseggergasse 5	. 484	878	ca. 1920
Sagbergstraße 48, F. Schlögl-Gasse 39	. 436	770	1906
Tullnerbachstraße 107 b	400/1	2180	1913
Tullnerbachstraße 109	400/9	2181	1913
Tullnerbachstraße 118	. 416	648	1901
Tullnerbachstraße 126	. 122/2	2281	1894
Wiener Straße 59	153/17	361	1908
Wurzbachgasse 2	592/3	816	1915

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Erben, Aicher, Maringer, Schmidl, Orthofer, Cambuzzi, Oppitz, Liehr

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 27

Enthalten: 5 (Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Zöchinger)

Pkt. 8: Korrektur der Bebauungsvorschriften für Carports

In den rechtsgültigen Bebauungsvorschriften gelten für Carports dieselben Kriterien wie für Kleingaragen. Sie dürfen im vorderen Bauwuch errichtet werden, sofern sie an die seitliche Grundgrenze angebaut werden.

Da sich diese Festlegungen in der täglichen Praxis als zu rigoros herausgestellt haben und es durchaus sinnvoll sein kann, Carports nicht an der seitlichen Grundgrenze zu situieren, soll diese Bestimmung abgeändert werden.

Die Bezeichnung "Carports" soll aus dem Pkt. 1.6 der Bebauungsvorschriften gestrichen werden. Für Carports sollen künftig die Bebauungsbestimmungen keine Gültigkeit haben.

1. 6. KLEINGARAGEN ~~UND CARPORTS~~ IM SEITLICHEN UND VORDEREN BAUWUCH

Kleingaragen, ~~Carports bzw. eine Kombination derselben~~ dürfen auch im vorderen Bauwuch errichtet werden, sofern sie an die seitliche Grundgrenze angebaut werden.

Vor Garagen ist ein mindestens 5,0 m tiefer Garagenvorplatz vorzusehen. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen bestehender Gebäude oder aufgrund der topographischen Situation), so ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Straßenfluchtlinie einzuhalten.

Die Tiefe von Garagen ~~und Carports~~ wird mit 12 m beschränkt.

In der offenen Bauungsweise (bei Ein- und Zweifamilienhaus-Bebauung) darf die Länge der straßenseitigen Front von Kleingaragen ~~und Carports~~ max. 7,0 m betragen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Erben

Abstimmungsergebnis:

Dafür:29

Enthalten: 3 (Aicher, Schmidl, Erben)

ANTRAG

betreffend Auflage der 21. Bebauungsplanänderung

Die vorliegenden, vom Büro Arch. Dipl. Ing. Friedrich Pluharz ausgearbeiteten, Änderungsvorschläge (Sachverhalt Punkte 1-8) für die 21. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Purkersdorf werden genehmigt.

Die Auflage der 21. Änderung des Bebauungsplanes hat derart zu erfolgen, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 24. Juni 2014 die entsprechende Verordnung beschlossen werden kann.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0582 STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Land Niederösterreich: Überregionales Raumordnungsprogramm –
Nutzung Windkraft – Stellungnahme der Gemeinde

S a c h v e r h a l t

Die NÖ Landesregierung beabsichtigt, eine Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft in Niederösterreich zu erlassen. Der Entwurf wurde gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, durch zwei Wochen, in der Zeit von 20.12.2013 bis 07.01.2014, im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Stellungnahmen wurden keine eingebracht. Das Gemeindegebiet von Purkersdorf ist von dieser Zonenfestlegung nicht betroffen.

A N T R A G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den Entwurf gemäß § 4 Abs. 7 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, zur Festlegung einer Zone gemäß § 19 Abs. 3b des NÖ ROG 1976, zur Nutzung der Windkraft in Niederösterreich, welcher zwei Wochen, in der Zeit von 20.12.2013 bis 07.01.2014, im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist, zur Kenntnis. Von der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen im Stadtamt eingelangt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0583 STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Hießbergergasse 2-24
 a) Neuherstellung der Fahrbahn samt Unterbau
 b) Neuherstellung der Einlaufschächte, Anschluss an den Regenwasserkanal

S a c h v e r h a l t

Die Fahrbahn der Hießbergergasse und die Einbauten für die Ableitung der Oberflächenwässer sind in einem sehr schlechten Zustand und kommt es bei starken Regenfällen immer wieder zu Überschwemmungen in der Wintergasse und in weiterer Folge auf Privatgrundstücken. Es ist daher beabsichtigt in der Hießbergergasse die Fahrbahn samt Unterbau und Einlaufschächte neu herzustellen und an den Regenwasserkanal in der Wintergasse anzuschließen. Hiefür hat die Firma Pittel + Brausewetter GmbH., Tulln, ein Gesamtanbot vom 10.02.2014, in der Höhe von € 159.806,34 inkl. MWSt. eingebracht.

A N T R A G

Vergabe der Arbeiten in der Hießbergergasse von Onr. 2 – 24 für die Neuherstellung der Fahrbahn samt Unterbau, der Einlaufschächte sowie den Anschluss an den Regenwasserkanal an die Firma Pittel + Brausewetter GmbH., entsprechend dem Gesamtanbot vom 10.02.2014 zu einer Auftragssumme von € 159.806,34 inkl. MWSt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher, Erben, Zöchinger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0584– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Indirekteinleiter – Projektanforderungen und Geschäftsbedingungen

S a c h v e r h a l t

Führung des Indirekteinleiterkatasters

Die Betreiber von öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (in der Regel Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind im Sinne des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet, Aufzeichnungen über Indirekteinleiter zu führen. Dabei gelten die Richtlinien des ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband) als verbindlich. Die Grundlagenarbeiten dazu werden in Purkersdorf auf Grund des Auftrages des Stadtrates vom 26.11.2013, STR0804, von der Ziviltechniker Gesellschaft „Team Kernstock“ erarbeitet.

Das Team Kernstock hat nunmehr alle notwendigen Unterlagen zusammengestellt. Nach Absegnung der vorbereiteten Unterlagen (Projektanforderungen und Geschäftsbedingungen) durch den Gemeinderat kann mit den Vorerhebungen begonnen werden. Diese dienen dazu, jene Betriebe zu ermitteln, die unter die Indirekteinleiterverordnung fallen können bzw. fallen. Das sind insbesondere jene Betriebe, bei denen sich das Abwasser mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern unterscheidet. Die Erhebung wird daher an alle potentiellen Indirekteinleiter (in Purkersdorf im Wesentlichen Tankstellen, Waschanlagen, KFZ-Werkstätten, Gastronomiebetriebe mit mehr als 30 Verabreichungsplätzen und/oder mehr als 50 warme Speisen pro Tag, Fleisch verarbeitende Betriebe, Ärzte, insbesondere Zahnärzte).

In der Ersterfassung werden die potentiellen Indirekteinleiter mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten konfrontiert:

- Projektanforderung für Indirekteinleiter
- Antrag auf Erteilung einer Zustimmungserklärung
- Erhebungsbogen für Abwasserbeseitigung aus Fleischverarbeitung, Gastronomie, Hotellerie, KFZ-Werkstätten, Zahnbehandlung

Die Einleitung betrieblicher Abwässer in die öffentliche Kanalisation bedarf nach § 32 Abs. 2 WRG der Zustimmung des/der Kanalbetreibers/in, hier Stadtgemeinde Purkersdorf. Damit die Bedingungen für alle Indirekteinleiter gleich sind, ist es notwendig, eine „genormte“ Projektanforderung zu erstellen. Gleiches gilt in weiterer Folge für den Betrieb; dafür werden allgemeine Geschäftsbedingungen hinterlegt.

Da zwischen den Indirekteinleitern und der Betreiberin des öffentlichen Kanalnetzes, Stadt Purkersdorf, ein dauerhaftes Rechtsverhältnis aufgebaut wird, hat der Gemeinderat für die Vollzugsorgane (Bürgermeister, Stadtamt) die entsprechenden Rahmenbedingungen (Projektanforderungen, Geschäftsbedingungen, standardisierte Erhebungsbögen) vorzugeben. Diese sind Inhalt des heutigen Beschlusses.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Rahmenbedingungen für Indirekteinleiter in das öffentliche Abwassernetz Purkersdorf, im einzelnen

- den Projektanforderungen
- den Geschäftsbedingungen und
- den Vorerhebungsbögen

zu.

Etwaige Änderungen bedürfen vor ihrer Anwendung der Zustimmung des Gemeinderates.

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher, Schlögl, Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Projektanforderungen für Indirekteinleitungen

Für die Einleitung von betrieblichem Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die öffentliche Kanalisation ist gemäß § 32b Abs. 2 WRG 1959 eine Zustimmung der Stadtgemeinde Purkersdorf erforderlich und ein diesbezüglicher Antrag samt einem Projekt mit folgendem Inhalt vorzulegen. Für den Antrag ist der Vordruck der Stadtgemeinde Purkersdorf zu verwenden.

1. Technischer Bericht

Es ist grundsätzlich ein technischer Bericht zur Abwassereinleitung mit nachstehenden Angaben zu erstellen.

Sofern für einzelne Branchen ein branchenspezifischer Erhebungsbogen bei der Stadtgemeinde Purkersdorf aufliegt (z.B. für fleischverarbeitende Betriebe, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Zahnärzte, Gastronomiebetriebe), ist dieser auszufüllen und dem Projekt beizuschließen; auf die dort enthaltenen Angaben braucht im technische Bericht nur verwiesen zu werden.

1.1. Allgemeines

- Beschreibung des Vorhabens und Anlass dazu (z.B. Art, Zweck, Umfang, Dauer)
- Angaben über wasserrechtliche und gewerberechtliche Bewilligungen und Zustimmungserklärungen, über die der Antragsteller bereits verfügt (auch über wasserrechtliche Bewilligungen, die vor Inkrafttreten der Indirekteinleiterverordnung bestanden haben und seither erloschen sind).
- Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Grundstücke Angaben über betroffene Grundeigentümer und deren Zustimmungserklärung
- Beschreibung des Produktionsablaufes, soweit dieser auf die betriebliche Abwasserbeseitigung Einfluss hat.

1.2. Abwassertechnik

- Beschreibung der anfallenden Abwässer bzw. Teilströme, einschließlich häuslicher Abwässer:
- je betrieblichem Teilstrom (Anfallsstelle) Angaben über:
 - Anfallstelle(n)
 - Menge
 - Zusammensetzung (gegebenenfalls Analyse)
 - Zuordnung zum System der Abwasseremissionsverordnungen
 - auf den Teilstrom zutreffende Grundsätze der jeweiligen Abwasseremissionsverordnung.
- Beschreibung der zum Schutz der Kanalisation vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere innerbetriebliche Reinigungsanlagen und der betriebseigenen Kanalisation (Trennung in häusliche Abwässer und betriebliche Abwässer)
- Beschreibung der Niederschlagswasserentsorgung (gemäß Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung sind nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer soweit möglich dem ober- oder unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen)
 - Niederschlagswässer, bei denen nur eine geringfügige Verunreinigung zu erwarten ist, sind nach Möglichkeit entsprechend dem Stand der Technik lokal zu versickern.
 - Sollte eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation erforderlich sein, muss die Bemessung der Niederschlagswasserentsorgung so erfolgen, dass Niederschlagswasserabflüsse

(Abfluss in l/s), die größer sind als jene, die bei der Bemessung des Kanalsystems für die Liegenschaft berücksichtigt wurden, retendiert werden müssen.

- Laut der vom „Hydrographischen Dienst in Österreich“ auf dem Internetportal eHYD des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlichten Daten für den nächstgelegenen Gitternetzpunkt 2762 ist im Raum Purkersdorf bei einem Niederschlagsereignis der Jährlichkeit 1 mit 52,8 mm/d zu rechnen. Dieser Wert ist der Ermittlung der Tageswassermenge zu Grunde zu legen.
- Die Bemessung von Mineralölabscheidern hat entsprechend der diesbezüglichen ÖNORM EN 858-2 und den Empfehlungen im Regelblatt 16 des Österreichischen Abwasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) zu erfolgen. Dazu wird auf ein vom ÖWAV in Zusammenarbeit mit dem Verband österreichischer Betonwerke (VÖB) erstelltes Bemessungsprogramm verwiesen, welches von der Homepage des ÖWAV (www.oewav.at > Service > Download > ÖWAV-Regelblätter) heruntergeladen werden kann. Dabei soll als Regenspende eines mindestens 1-jährlichen Regenereignisses herangezogen werden, wobei eine Bemessungsniederschlagsspende von 150 l/s-ha nicht unterschritten werden soll.
- Angaben über die öffentliche Kanalisation, in die das Abwasser eingeleitet wird (insbesondere Einleitstellen und lokales Umfeld)
- Störfallvorsorge: Hier ist auf die Vermeidung unkontrollierter Abwasserableitungen und auf Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigungs- und Sicherungssysteme Bedacht zu nehmen.
- Allfällige Variantenuntersuchungen samt Erläuterungen der damit verbundenen Vor- und Nachteile.

1.3. Ver-/Entsorgung und Lagerung

- Angaben, wie die Wasserversorgung erfolgt (z.B. Ortswasserleitung, eigener Brunnen oder Quelle) mit Angaben über den durchschnittlichen Wasserverbrauch je Versorgungsart (bei wasserrechtlich bewilligten Wasserentnahmen auch die bewilligte Höchstmenge).
- Angaben über die Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Abfälle samt allfälligen Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Angaben (Sicherheitsdatenblätter) über abwasserrelevante Stoffe, insbesondere Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe, und deren Einsatz in kg/Jahr.
- Angaben über die Lagerung von abwasserrelevanten Stoffen (Menge und Art der Chemikalien, Art der Lagerung, Ort der Lagerung)

1.4. Überwachungsgegebenheiten

Beschreibung der vorgesehenen Überwachung (Art, Umfang und Häufigkeit), Art der Probenahme, Festlegung der Probenahmestellen u. dgl. um die Einhaltung des Einleitungskonsenses (Pkt. 1.5) nachzuweisen.

1.5. Konsensantrag

- Konsensantrag für Einleitung in die öffentliche Kanalisation in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Angabe der Abwassermengen (l/s und m³/d) und der maßgeblichen Inhaltsstoffe samt deren Frachten (g/d) und Konzentrationen (mg/l).
- Beim Konsensantrag ist der gegenwärtige und zukünftige Bedarf sowie der Stand der Technik der Abwasserreinigung, das Gebot des sparsamen Wassereinsatzes, der Teilstrombehandlung sowie das Verdünnungsverbot zu berücksichtigen. Weiters ist auf die Abwasseremissionsver-

ordnungen zum Wasserrechtsgesetz und den Einleitungskonsens von allfälligen wasserrechtlichen Bewilligungen für die gegenständliche Einleitung Bedacht zu nehmen.

2. Planunterlagen

2.1. Übersichtsplan

- Übersichtsplan der gesamten Betriebsanlage mit Darstellung der Kanäle bis zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz, Darstellung des Bestandes, der geplanten Maßnahmen und der aufzulassenden Anlagenteile durch folgende farbige Kennzeichnung:
 - braun: häusliche Abwässer
 - rot: betriebliche Abwässer
 - blau: nicht oder gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwasser (z.B. zum Sickerschacht)
 - grün: mehr als gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwasser
- Darstellung der Rohrleitungen und Kanäle mit Angaben über Gefälle, Durchmesser und Werkstoff, Lage der Messstellen.

2.2. Detailpläne

Falls aus dem Übersichtsplan nicht gut ersichtlich, Detailpläne mit:

- Darstellung der Abwasseranfallstellen mit Bezeichnung dieser Betriebs- bzw. Produktionsbereiche (Teilströme)
- örtliche Situierung von Vorreinigungsanlagen und Angabe der damit vorgereinigten Teilströme (Typenblätter und/oder Planskizze)
- Verfahrenschema mit Angabe der Behältervolumen und -inhalte (Art, Menge)
- Situierung von Mess-Stellen

3. Sonstige Beilagen

Sofern zutreffend und vorhanden sind dem Projekt beizulegen:

- branchenspezifische Erhebungsbögen gemäß Pkt. 1.
- Technische Datenblätter und Unterlagen über die Bemessung von Abwasserbehandlungsanlagen (Mineralölabscheidern, Fettabscheidern u. dgl.)
- Kopien von wasserrechtliche Bewilligungs- und Überprüfungsbescheiden betreffend die Abwassereinleitung.
- auszugsweise Kopien von gewerberechtlichen Bescheiden, soweit sie Festlegungen zur Abwasserbehandlung und -ableitung enthalten.
- Vorhandene Untersuchungsbefunde der Abwassereinleitung und Überwachungsergebnisse von Abwasseranlagen (Abnahmen, Dichtheitsprüfungen, Funktionskontrollen u. dgl.)

4. Allgemeine Hinweise:

- Das Projekt ist vom Antragsteller und vom Verfasser zu unterzeichnen.
- Das Projekt ist in 3-facher Ausfertigung gemeinsam mit dem Antragsformular (Antrag auf Erteilung / Abänderung einer Zustimmungserklärung) bei der Stadtgemeinde Purkersdorf einzureichen.
- Die privatrechtliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959 ersetzt keine allenfalls erforderlichen behördlichen Verfahren (insbesondere wasserrechtliche, baurechtliche oder gewerberechtliche Bewilligungen)!

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE INDIREKTEINLEITUNG IN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATIONSANLAGE DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF

Fassung XXXX 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	4
II.	Abschluss des Entsorgungsvertrages	5
III.	Entsorgungsanlage des Kanalbenützers	6
IV.	Wasserrechtliche Bewilligung	7
V.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	7
VI.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	9
VII.	Unterbrechung der Entsorgung	10
VIII.	Gebühren bzw. Entgelte	10
IX.	Auskunft, Meldepflicht und Zutritt	11
X.	Haftung	12
XI.	Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer	13
XII.	Schlussbestimmungen	14
	INFORMATIVER ANHANG	
	Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 155/1999	15

Vorwort

Die vorliegenden „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf“ wurden auf Grundlage des Arbeitsbehelfes 23 (2. Auflage, 2002) des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) und unter Berücksichtigung der für die Stadtgemeinde Purkersdorf bestehenden Gegebenheiten hinsichtlich der Abwasserentsorgung erstellt und vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf in der Sitzung am XX. XXXX 2014 beschlossen.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	=	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	=	Absatz
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
bzw.	=	beziehungsweise
i.d.F.	=	in der Fassung
IEV	=	Indirekteinleiterverordnung BGBl. II Nr. 222/1998
LGBl.	=	Landesgesetzblatt
NÖ	=	Niederösterreich(isch)
Nr.	=	Nummer
Pkt.	=	Punkt
WRG 1959	=	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, i.d.F. BGBl. I Nr. 155/1999
z.B.	=	zum Beispiel

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist das öffentliche Kanalisationsunternehmen und betreibt als solches das öffentliche Kanalisationsnetz in Purkersdorf.

§ 2

Gemäß §62 Abs. 2 der Niederösterreichischen Bauordnung LGBl. 8200 besteht für Schmutzwässer grundsätzlich Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen, soweit eine Anschlussmöglichkeit besteht. Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer sind in das gemeindeeigene Kanalisationssystem zu leiten.

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, sh. Anhang) bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

§ 3

Die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt die Ableitung der Abwässer des Kanalbenützers und sorgfältige Weiterleitung in die Kanalisation und Kläranlage der Stadtgemeinde Wien in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

§ 4

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung bedeuten:

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom Kanalisationsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, die gemeindeeigene zentrale Kläranlage samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hauskanal (gemäß § 17 (2) NÖ Kanalgesetz, LGBl. 8230) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

Abwässer:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, welches derartigen Prozessen unterworfen ist, gilt nicht als Abwasser.

Häusliches Abwasser:

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus ebensolchen Räumen in öffentlichen Gebäuden oder in Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

Überwachung:

Kontrolle

- (a) der Beschaffenheit des Abwassers mit den maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffen,
- (b) der Abwassermenge oder des Abwasser verursachenden Wasserverbrauches,
- (c) der Stofffrachten und
- (d) der Schwellenwerte

bei einer Indirekteinleitung.

Eigenüberwachung:

Überwachung die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt wird.

Fremdüberwachung:

Überwachung die

- (a) gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 von einem Befugten oder
- (b) vom Kanalisationsunternehmen oder
- (c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde

durchgeführt wird.

Mitgeteilte Abwassermenge:

Größte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft), die der Indirekteinleiter auf Grund der Mitteilung mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in die Kanalisation einbringen darf.

Kanalbenützer:

Kanalbenützer ist, wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b WRG 1959.

II. Abschluss des Entsorgungsvertrages

§ 5

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen ist vom Kanalbenützer bei der Stadtgemeinde Purkersdorf schriftlich zu beantragen. Für den Antrag ist der diesbezügliche Vordruck zu verwenden, der beim Gemeindeamt aufliegt und als download auf der Homepage der Marktgemeinde zur Verfügung steht. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekannt zu geben.

Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfasst.

§ 6

Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens angenommen. Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens kann, soweit dies aufgrund bestehender Verpflichtungen erforderlich ist, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere oder längere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wenn vor Fristablauf darum angesucht wurde. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (d.h. 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art II der WRG Novelle 1997 erlischt.

§ 8

Das Kanalisationsunternehmen kann die weitere Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten Rechtslage, im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers**§ 9**

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch einen dazu Befugten vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORMEN B 2501, B 2503, B 2504, EN 752, EN 1610, EN 12050 und EN 12056 in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Anforderungen des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen. Der Kanalbenützer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen Kanalarückstau zu sichern (sh. ÖNORMEN B 2501 und EN 12056).

Soweit die Beschaffenheit des anfallenden Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers (sh. § 4) abweicht, hat der Kanalbenützer zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Kanalisationsunternehmen und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind der entsprechenden Behörde mindestens 8 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen und dem Kanalisationsunternehmen bekannt zu geben.

Soweit Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Entsorgungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25) betreffend haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit dem Kanalisationsunternehmen (§§ 5 bis 8) zulässig.

§ 13

Der Kanalbenützer hat das Kanalisationsunternehmen (Betreiber des Anschlusskanals) unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen und die im Rahmen der Zustimmungserklärung vom Kanalisationsunternehmen geforderten Unterlagen zu ergänzen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder des öffentlichen Kanalisationssystems nicht zu erwarten sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung**§ 16**

Das Kanalisationsunternehmen ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden dürfen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)**§ 18**

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung, darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie von Energie, Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung). Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen

Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Kläranlage bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenützers nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage wesentlich erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern, soweit nicht vertraglich anderes vereinbart wurde.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. die in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung), ausgenommen der Parameter Abwassertemperatur.

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden oder die Einleitung aufgrund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertragliche Festlegungen abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden.

Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems des Kanalisationsunternehmens durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

Bei Einleitung von Niederschlagswässern in das öffentliche Kanalisationssystem kann die Errichtung von Regenrückhaltebecken oder Rückhaltekanälen nach den Vorgaben des Kanalisationsunternehmens dann vorgeschrieben werden, wenn

- a) Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eines Trennsystems eingeleitet wird (z.B. über Mineralölabscheider)
- b) Niederschlagswasser in einen Misch- oder Regenwasserkanal eingeleitet wird und für die angeschlossene Liegenschaft der tatsächliche mittlere Abflussbeiwert größer ist als der bei der Dimensionierung des öffentlichen Kanalisationsnetzes in Rechnung gestellte Abflussbeiwert für die Liegenschaften der jeweiligen Einzugsfläche.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)**§ 25**

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß §§ 19 oder 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu Befugten zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

VII. Unterbrechung der Entsorgung**§ 28**

Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann wegen der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben oder abgestimmt, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 31

Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers bei Gefahr im Verzug sofort unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen, oder die wesentlichen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

VIII. Gebühren bzw. Entgelte**§ 32**

Die Entgelte richten sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8320-5.

§ 33

Die Kosten der Vertragserrichtung einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen durch das Kanalisationsunternehmen bzw. seinen Beauftragten trägt der Kanalbenützer, ebenso die Kosten für die Überprüfung der vom Kanalbenützer regelmäßig vorzulegenden Berichte und Untersuchungen und deren Erfassung im Indirekteinleiterkataster.

§ 34

Bei Verdacht auf Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe kann das Kanalisationsunternehmen eine Überprüfung an der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers vornehmen. Bestätigt sich der Verdacht, so hat der Kanalbenützer die Kosten für Untersuchungen und den daraus entstehenden Verwaltungsaufwand zu tragen.

IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 35

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

§ 36

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht hat dem Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959).

Die in § 4 IEV oder sonstigen Verordnungen rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden.

Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der für das einzuleitende Abwasser maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die für die einschlägigen Betriebskategorien typischen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Für die Überwachungshäufigkeiten und -qualitäten gelten in diesem Fall die für den konkreten Betrieb des Indirekteinleiters einschlägigen Regelungen (Abwasseremissionsverordnungen, ÖWAV-Regelblatt 33 „Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter“, Wien 2002, etc.)

§ 37

Der Kanalbenützer ist verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a WRG 1959 (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

§ 38

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 39

Jede unzulässige Abwassereinleitung seitens des Kanalbenützers sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Kanalisationsunternehmen umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um solche unzulässige Einleitungen verlässlich zu unterbinden und erforderlichenfalls seine gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 40

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Kanalbenützer den vom Kanalisationsunternehmen dazu beauftragten Kontrollorganen jeweils den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 41

Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

X. Haftung**§ 42**

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (§§ 42 bis 45):

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau in Folge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder vorbehaltlich Absatz 2 auf Minderung der Kanalbenützungsgebühr bzw. des Kanalbenützungsentgelts. Als derartige Hemmungen im Wasserlauf sind etwa Reparatur- oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem anzusehen.

Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen aller zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, dem Eintritt von Störungen vorzubeugen bzw. Störungen zu beseitigen.

§ 43

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden; insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die dem Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

§ 44

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art unter Anwendung der Bestimmungen des 30. Hauptstücks des II. Teils des ABGB zu ersetzen.

Werden durch nachweislich unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 45

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, insbesondere der „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf“ sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

XI. Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer

§ 46

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen schriftlich zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie der NÖ Bauordnung (insbesondere den Anschlusszwang betreffend), zulässig ist. Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn seitens des Kanalbenützers gegen den Entsorgungsvertrag bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

§ 47

Das Kanalisationsunternehmen ist für den Fall, dass der Kanalbenützer wesentliche Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag bzw. „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf“ einschließlich der Gebühren- bzw. Tarifordnung) oder sonstiger Vorschriften betreffend die Kanalbenützung nicht einhält, berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen. Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 23);
- wesentliche unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12) mit Auswirkungen auf den Bestand der Kanalanlagen und der Abwasserreinigungsanlage;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

§ 48

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 46, 47) hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich § 50, auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen.

§ 49

Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen unterbrochenen (§ 31) oder eingestellten (§ 47) Entsorgung erfolgt nur nach Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Kanalisationsunternehmen im Hinblick auf zutreffende Unterbrechungs- oder Einstellungsgründe entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer, sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war.

§ 50

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers kann der künftige Kanalbenützer aufgrund einer Mitteilung in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. Andernfalls ist der Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen zu beantragen. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 51

Die vorliegenden „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf“ entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze, der dem Kanalisationsunternehmen erteilten wasserrechtlichen Genehmigung und sonstigen einschlägigen Normen. Sollten Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder Änderungen der dem Kanalisationsunternehmen erteilten Genehmigungsbescheide über den Fall des Änderungsvorbehaltes in § 8 hinaus bei Beachtung der darin festgelegten Grundsätze auch Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich machen, so hat das Kanalisationsunternehmen die entsprechend begründeten Änderungen zu deren Wirksamkeit dem Kanalbenützer in geeigneter Form unter der zuletzt angegebenen Adresse zur Kenntnis zu bringen.

INFORMATIVER ANHANG

Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 98/2013

§ 32b Indirekteinleiter

(1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß §33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. ¹ Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasser rechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems (§ 59). Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs.2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.

Die Festlegungen gemäß § 32b Abs. 2, 4 und 5 WRG 1959 sind enthalten in der

Indirekteinleiterverordnung (IEV) BGBl II 1998/222 idF: BGBl. II Nr. 523/2006

(Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen).

¹ Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen

An die
Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Fax 02231 / 63 601
Email: gemeinde@purkersdorf.at

Betrifft:

Einleitung betrieblicher Abwässer in das Kanalisationssystem der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Vorerhebung

Betriebsanlage:

Bezeichnung/Art des Objektes		
Anschrift		
Betreiber, Name		Anschrift
Tel.:	Fax:	Email:

Angaben zum Betrieb:

Branche	
Abwasserrelevante Tätigkeiten	
Anzahl Beschäftigte	

Art und Umfang der Abwassereinleitung¹⁾:

Kanalart: Trennsystem Mischsystem

Abwässer: betrieblich nur häuslich (z.B. Klosett, Duschen)

Wenn **betriebliche Abwässer** eingeleitet werden, sind folgende Felder auszufüllen:

Art/Herkunft der Abwässer:
Umfang

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

Wasserrechtliche Bewilligung vorhanden¹⁾:

(auch wenn bereits erloschen)

Ja

nein

Ausstellende Behörde	Geschäftszahl/Datum
----------------------	---------------------

Sonstige Angaben¹⁾:

Betriebstankstelle:

Ja

nein

Mineralölabscheider:

Ja

nein

Fettabscheider:

Ja

nein

Fleischverarbeitung:

Ja

nein

Zusätzliche Angaben	
------------------------	--

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

..... am

Ort

Datum

.....
(firmenmäßige Fertigung)

Hinweis:

Wer Einleitungen in eine Kanalisationsanlage ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt bzw. vorgeschriebene Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt, begeht gemäß § 137, Abs. 1 Z. 24 bzw. Z. 22 (WRG 1959) eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.630,-- zu bestrafen.

An die
Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Betrifft:
Einleitung betrieblicher Abwässer
in das Kanalisationssystem der Stadtgemeinde Purkersdorf

**Antrag
auf Erteilung / Abänderung¹⁾ einer Zustimmungserklärung**

Betriebsanlage:

Bezeichnung der Betriebsstätte und Art des Betriebes		
Anschrift		
Grundstücksnummer(n)	Katastralgemeinde	
Betriebs(Bauwerks)eigentümer ¹⁾		
Anschrift		
Tel.:	Fax:	Email:

Antragsteller

Name/Firma:		
Anschrift:		
Tel.:	Fax:	Email:

Grundstücks(mit)eigentümer²⁾

Name/Firma:		
Anschrift:		
Tel.:	Fax:	Email:

- ¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
²⁾ Nur ausfüllen, falls nicht mit Antragsteller ident.

Angaben zum Betrieb:

Branche				
Abwasserrelevante Tätigkeiten				
Anzahl Beschäftigte				
Arbeitszeiten:				
Urlaub				
Schichten pro Tag				
Wasserbezug in m³/Tag und m³/Jahr	aus öffentlicher Versorgung		aus Eigenversorgung	
	m³/d	m³/J	m³/d	m³/J

Art und Umfang der Abwassereinleitung

Kanalart ¹⁾: Trennsystem Mischsystem

¹⁾ häusliche Abwässer

Anzahl Klosette und Pißanlagen:	Anzahl Duschen:
Sonstige Herkunft:	

¹⁾ betriebliche Abwässer, deren Beschaffenheit nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht

Art/Herkunft der Abwässer:
Umfang
Begründung für die Zuordnung des Abwassers als „nur geringfügig abweichend“:

¹⁾ betriebliche Abwässer, deren Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959) . Dafür ist ein Projekt (3-fach) entsprechend den Anforderungen der Stadtgemeinde Purkerdorf (sh. Merkblatt) beizulegen.

Art/Herkunft der Abwässer:
Umfang

¹⁾ Niederschlagswasser, das einer Vorreinigung (z.B. durch Mineralölabscheider) bedarf und in den Kanal abgeleitet wird. Dafür ist ein Projekt (3-fach) entsprechend den Anforderungen der Stadtgemeinde Purkerdorf (sh. Merkblatt) beizulegen.

Größe der Fläche	Art d. Oberfläche	Tätigkeiten auf der Fläche	Art der Vorreinigung

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf als Kanalisationsunternehmen und dem Kanalbenützer wird im Detail durch die „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf“ sowie die Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf geregelt, welche einen verbindlichen Bestandteil des Entsorgungsvorganges bilden, sofern nicht in der Zustimmungserklärung Abweichendes vereinbart wird. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm die o.a. Geschäftsbedingungen in der geltenden Fassung ausgefolgt wurden und er diese zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Als Eigentümer/Miteigentümer/Bestandnehmer/Nutzungsberechtigter¹⁾ der eingangs angeführten Betriebsanlage bzw. des (der) zugehörigen Grundstücke(s), beantrage ich die Erteilung / Abänderung¹⁾ einer Zustimmungserklärung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf für die Einleitung von betrieblichen Abwässern aus der Betriebsanlage in das öffentliche Kanalisationssystem in dem im vorliegenden Antrag bzw. beiliegenden Projekt angegebenen Umfang.

Beilagen:

....., am

Ort Datum

.....

(Antragsteller)

....., am

Ort Datum

.....

(Grundstücks/Objekteigentümer)²⁾

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
²⁾ Nur ausfüllen, falls nicht mit Antragsteller ident.

GR0585 STR Viktor Weinzinger

**Gegenstand: Neubau Kindergarten und Kleinkindergartengruppe in der Bad
Säckingen-Straße 3**

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. .47 und 541/9 inneliegend in der EZ 220. Auf dem Grundstück Nr. .47 befindet sich ein altes Haus (fachwerkähnlicher Charakter), das leer steht und sanierungsbedürftig ist.

Diverse Vorgespräche – u.a. mit der Kindergartenbehörde des Landes NÖ – haben ergeben, dass an diesem Standort unter Erhaltung und Sanierung des Bestandsgebäudes inklusive der Errichtung eines entsprechenden Zubaus eine normale Kindergarten- und eine Kleinkindergartengruppe inklusive der in den einschlägigen Richtlinien des Landes NÖ definierten Nebenräumen untergebracht werden sollen.

Es handelt sich dabei um keine zusätzlichen Gruppen, sondern um die finale Unterbringung der normalen Kindergartengruppe und der Kleinkindergartengruppe, die derzeit im AHS-Propädeutikum II, Wiener Straße 2, 3002 Purkersdorf, untergebracht sind.

Für den Standort Bad Säckingen-Straße 3 spricht die Zentrumsnähe und die Nähe zum unmittelbar benachbarten Kindergarten 2.

Die Planung soll unter folgenden Prämissen erfolgen:

- Erhaltung und Sanierung des Bestandsgebäudes und optimale Integration in das Gesamtprojekt.
- Es ist jedenfalls danach zu trachten, dass das Gesamtprojekt in jeglicher Hinsicht effizient geplant wird – betriebseffizient, energieeffizient und effizient, was die Betriebs- und Erhaltungskosten im Gebäudelebenszyklus betrifft.
- Bei der Situierung des Zubaus ist darauf zu achten, dass der Säckinger-Brunnen jedenfalls erhalten bleibt und die Grünanlagen in einem verträglichen Verhältnis zwischen Notwendigkeit an Außenflächen für den Kindergarten und öffentlichem Parkgelände gestaltet werden.

Folgender Grobzeitplan ist für die Realisierung dieses Projekts angedacht:

- Erstellung Vorentwurf und Entwurfsplanung inklusive Abklärung mit den zuständigen Behörden beim Land NÖ Mitte Juni 2014
- Beschlussfassung über die Freigabe der Entwurfsplanung inklusive Kostenbudget in der Gemeinderatssitzung 24. Juni 2014
- Fertigstellung der Einreichpläne und Baueinreichung September 2014
- Baubeginn Frühjahr 2015
- Fertigstellung Frühjahr/Sommer 2016

Projektmanagement:

Das Projekt soll von der WIPUR GmbH im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf abgewickelt werden. Der hierzu notwendige Baubetreuungsvertrag soll gemeinsam mit den anderen notwendigen Beschlussfassungen zu diesem Projekt in der Gemeinderatssitzung im Juni 2014 beschlossen werden.

Baubeirat:

Für dieses Projekt muss ein Baubeirat gebildet werden, der das Projekt von Beginn an begleiten und sich aus folgenden Personen zusammensetzen soll: Baustadtrat als Vorsitzender, Stadtamtsdirektor als Vorsitzender-StV., Bürgermeister und 7 Vertreter/innen aus dem Gemeinderat. Der Baudirektor der Stadtgemeinde soll in beratender Funktion beigezogen werden. Der Baubeirat agiert auf Basis der beigefügten Baubeiratsrichtlinien.

Architektenleistungen:

Mit den Architektenleistungen (Vorentwurf, Entwurf, Ausführungs-, Einreich- und Bestandsplanung) soll die Treberspurg & Partner Architekten Ziviltechniker Ges.m.b.H., Penzinger Straße 58, 1140 Wien, beauftragt werden. Der vorgesehene Honorarsatz entspricht den Berechnungsansätzen in der Honorarordnung für Architekten und beläuft sich auf 7,1% (netto € 60.350,-) der tatsächlich abgerechneten Netto-Herstellkosten und ist mit maximal netto € 65.000,- gedeckelt. Ein entsprechender Architektenwerkvertrag ist abzuschließen.

Erste Grob-Kostenschätzung:

Die ersten ganz groben Kostenschätzungen (auf Basis $m^2 \times$ Kostensatz) gehen von Netto-Herstellkosten von rund € 850.000,- aus. Inklusive aller Honorare + Nebenkosten werden die Netto-Errichtungskosten derzeit auf rund 1.060.000,- geschätzt.

Im Falle der entsprechenden Beschlussfassungen werden im Jahr 2014 Kosten in Höhe von rund netto k€ 50-60 entstehen. Richtig budgetrelevant wird das Projekt ab 2015 und Folgejahre – je nachdem, welche Finanzierung angedacht wird.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Baubeiratsrichtlinien Projekt „Neubau Kindergarten und Kleinkindergartengruppe in der Bad Säckingen-Straße 3“

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf spricht sich grundsätzlich für die Errichtung einer Kindergarten- und einer Kleinkindergartengruppe inklusive der gemäß den einschlägigen Richtlinien notwendigen Nebenräumen am Standort Bad Säckingen-Straße 3, 3002 Purkersdorf, entsprechend den Ausführungen im Sachverhalt aus.

Die Architektenleistungen werden an die Treberspurg & Partner Architekten Ziviltechniker Ges.m.b.H., Penzinger Straße 58, 1140 Wien, zu den im Sachverhalt dargestellten Konditionen vergeben. Ein entsprechender Architektenwerkvertrag ist abzuschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf genehmigt für das Jahr 2014 ein vorläufiges Projektbudget in Höhe von netto € 60.000,-, dessen Bedeckung im Nachtragsvoranschlag des Jahres 2014 zu erfolgen hat.

In der Gemeinderatssitzung im Juni 2014 sollen auf Basis einer detaillierten Kostenschätzung gemäß ÖNORM B-1801 die nötigen weiteren Beschlüsse hinsichtlich der Finanzierung des Projekts gefasst werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt die Einsetzung eines Baubeirats, der gemäß den beigefügten Baubeiratsrichtlinien agiert und sich aus folgenden Personen mit Sitz und Stimme zusammensetzt:

- STR Viktor WEINZINGER (Vorsitzender)
- StADir. Burkhard HUMPEL (Vorsitzender-StV.)
- BGM Mag. Karl SCHLÖGL

- VzBGM Mag. Dr. Christian MATZKA
- STR Susanne BOLLAUF
- STR Elisabeth MAYER
- STR Harald WOLKERSTORFER
- GR Leopold ZÖCHINGER
- GR Sabine AICHER
- GR Manfred Cambruzzi

sowie mit beratender Stimme:

- Baudirektor Ing. Nikolaj HLAVKA

Zu diesen Antrag sprachen:

Weinzinger V., Cambruzzi, Erben, Matzka, Aicher, Mayer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Baubeiratsrichtlinien

Projekt „Neubau Kindergarten und Kleinkindergartengruppe in der Bad Säckingen-Straße 3“

1. Mitglieder des Baubeirates

Dem Baubeirat gehören mit beschließender Stimme an:

- der Stadtrat für Bauwesen als Vorsitzender,
- der Stadtamtsdirektor als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- der Bürgermeister,
- **sieben** weitere Vertreter des Bauherrn, die vom Gemeinderat entsendet werden

sowie mit beratender Stimme:

- der Baudirektor

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

2. Aufgabe des Baubeirates:

Der Baubeirat trifft im Auftrag des Bauherrn laufende Entscheidungen betreffend die Ausführung des Projektes, gibt Pläne frei, trifft Entscheidungen betreffend die Materialauswahl und steht dem Projektmanagement kurzfristig für Projektentscheidungen zur Verfügung.

3. Geschäftsführung des Baubeirates:

- 3.1. Der Baubeirat tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer einwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 3.2. Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:
 - Die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die Genehmigung der Tagesordnung,
 - die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung,
 - den Bericht über den Baufortschritt/Zeitplan und
 - den Finanzierungsbericht.
- 3.3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- 3.4. Nur die Mitglieder des Baubeirates können Anträge stellen.
- 3.5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Baubeirates und alle Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.
- 3.6. Der Baubeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- 3.7. In jeder Sitzung ist – sofern gegeben – ein Bericht über den Baufortschritt, die Finanzierungssituation, die durchgeführten und beabsichtigten Vergaben sowie die Kostenentwicklung zu erstellen. Kostenüberschreitungen sind ausführlich zu begründen.
- 3.8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat insbesondere alle zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Baubeirates binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

4. Endigung eines Baubeirates

- 4.1. Ein Baubeirat endet mit der Beschlussfassung über den Schlussbericht.
- 4.2. Dafür ist eine Sitzung unmittelbar nach Vorliegen der Endabrechnung einzuberufen.
- 4.3. Der Schlussbericht hat mindestens zu enthalten:
 - Die genehmigten Gesamtkosten,
 - die endabgerechneten Gesamtkosten,
 - die Finanzierungskosten,
 - die Laufzeit der Finanzierung und
 - die jährliche Belastung der Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften.

Purkersdorf, 25.03.2014

GR-0586 **StR Susanne Bollauf**

Gegenstand: **Kleinkindergruppe PuKi**

SACHVERHALT

Derzeit sind rund 13 Kinder für die Aufnahme in die Kleinkindergruppe PuKi zu unterschiedlichen Aufnahmeterminen vorgemerkt. Da es in letzter Zeit immer wieder zu spontanen Absagen der Eltern bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes gekommen ist, ergeht das Ersuchen der Leiterin, Barbara Hlavka-de Martin, an die Ausschussvorsitzende, eine Kautionszahlung einzuführen, welche sich bereits in den Kindergärten und Schülerhorten bewährt hat.

Deshalb schlägt die Ausschussvorsitzende vor, bei Anmeldung eines Kindes zur Betreuung in der Kleinkindergruppe PuKi eine Kautionszahlung in Höhe von € 75,-- einzuheben. Dieser würde bei Inanspruchnahme des zugewiesenen Betreuungsplatzes mit dem Betreuungsbeitrag gegenverrechnet werden. Sollte der Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen werden wird die Kautionszahlung einbehalten. Kann seitens der Stadtgemeinde kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden, so wird die Kautionszahlung rückerstattet.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für eine Einhebung einer Kautionszahlung in Höhe von € 75,-- bei neuen Anmeldungen zur Betreuung in der Purkersdorfer Kleinkindergruppe PuKi, aus. Bei Inanspruchnahme des zugewiesenen Betreuungsplatzes wird die Kautionszahlung mit dem Betreuungsbeitrag gegenverrechnet. Wird der Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen ist die Kautionszahlung einbehalten. Kann seitens der Stadtgemeinde kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden, so ist die Kautionszahlung rück zu erstatten.
HH-Stelle: 2/240005+810600

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR-0587 **STR Susanne Bollauf**

Gegenstand: **Vertragsverlängerung Hebamme**

SACHVERHALT

Der zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf als Dienstgeber und Frau Monika Kristan als Dienstnehmerin abgeschlossene freie Dienstvertrag endet mit 30.6.2014.

Die 14tägig im Eltern-Kind-Zentrum angebotenen Beratungsgespräche mit der Hebamme werden gut angenommen. Das Stundenkontingent beträgt derzeit 4 Stunden pro Monat.

Der Vertrag der Hebamme Monika Kristan für die Beratung im Rahmen des Eltern-Kind-Zentrums im Rhythmus von 2 Stunden 14-tägig à Eur 65,-- pro Beratungsstunde wird auf weitere 2 Jahre bis 30.6.2016 verlängert.

ANTRAG

Der Gemeinderat bewilligt die Vertragsverlängerung mit der Hebamme Monika Kristan vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 für folgende Beratungstätigkeit:

14-tägige Abhaltung einer Hebammensprechstunde im Rahmen des Eltern-Kind-Zentrums für die Dauer von jeweils 2 Stunden zum Preis von Eur 65,-- je Beratungsstunde.

Kostenrahmen: € 1.560,-- (1.7.-31.12.2014)
 € 3.020,-- (1.1.-31.12.2015)
 € 1.560,-- (1.1.-30.06.2016)

Bedeckung: HH 1/430000-728100

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0588 STR Harald WOLKERSTORFER

Gegenstand: Dorf- und Stadterneuerung – Wiedereinstieg 2015

Sachverhalt

Ab 2015 wird es der Stadtgemeinde wieder möglich sein, an der „Dorf- und Stadterneuerung“ teilzunehmen. Eine entsprechende Absichtserklärung sollte möglichst noch im ersten Halbjahr an die zuständigen Stellen gesendet werden, um rechtzeitig beim Aufnahmeverfahren berücksichtigt zu werden.

ANTRAG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt ab dem Jahr 2015 wieder an der „Dorf- und Stadterneuerung“ teilzunehmen. Diese Absichtserklärung ist den zuständigen Dorf- und Stadterneuerungsgremien mitzuteilen. Bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates im Juni 2014 soll dieser Beschluss durch konkrete Projekte ergänzt werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR 0590 **STR Elisabeth Mayer**

Gegenstand: **Bildung und Familie - Bericht**

BERICHT

NÖ Landeskinderergärten

Seit Anfang März läuft die Vergabe der freien Kindergartenplätze

Derzeit werden im Landeskindergarten I – 6 Gruppen, im Landeskindergarten II – 3 Gruppen, im Landeskindergarten III – 3 Gruppen und im Landeskindergarten IV – 2 Gruppen geführt. In allen Landeskinderergärten mit Ausnahme des Kindergartens II, Bad Säckingenstraße, können auch unter 3jährige Kinder aufgenommen werden.

Alle Ansuchen zur Kindergartenaufnahme für über 3jährige Kinder konnten berücksichtigt werden. Für Kinder ab 2,5Jahren gibt es eine Warteliste mit derzeit etwa 25 Kindern mit den Geburtsmonaten Jänner bis Juni 2012.

NÖ Landeskindergarten IV

Auf Ansuchen der Stadtgemeinde wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Kindergärten die unbefristete Erhöhung der Kinderzahl von 15 auf 18 Kinder im Landeskindergarten IV bewilligt. Der Bescheid wurde dahingehend abgeändert.

NÖ Landeskindergarten II

Die Stadtgemeinde hat die bauliche Erweiterung des NÖ Landeskindergarten II um eine Gruppe beantragt. Bei einer Begehung am 30.1.2014 wurde der Raumbedarf festgestellt. Im Schreiben vom 7. Feb. 2014 hat die NÖ Landesregierung die bauliche Erweiterung um eine vierte Kindergartengruppe bewilligt.

Schülerhorte

Aufnahmen für Herbst 2014

Derzeit liegen bei der Stadtgemeinde 57 Ansuchen um Aufnahme in den Schülerhort auf. Laut Angaben der Leiterinnen werden in etwa 29 Plätze durch SchulabgängerInnen frei.

NÖ Elternschule – Sondermodul

Wie im Stadtrat beschlossen findet der Vortrag für Eltern mit Kindern ab 6 Jahre wie folgt statt: **Thema: "Digitale Medien - die (un)heimlichen Miterzieher"**

Vom Smart-Phones über Facebook bis hin zu Lernmedien. Es sollen die Potenziale aktueller Kommunikationsplattformen und Online/Handytools erläutert werden. Genauso wie aktuelle Phänomene und Trends wie Sexting, Grooming, Cybermobbing etc.. Die Konfrontation mit nicht altersgerechten Inhalten, Suchtverhalten sowie geeignete Sicherheits- und Risikostrategien stehen ebenfalls auf dem Plan.

Termin: Montag, 7. April 2014, 19 - 21 Uhr

Ort: Volksschule Purkersdorf, Schwarzhubergasse 7

Referentin: Mag. Elisabeth Eder-Janca, Medienpädagogin, Leiterin des Zentrum für Medienkompetenz, zertifizierte Saferinternet-Trainerin

Mittagessen NEU – NÖ Landeskindergärten I, II, + III und Schülerhorte

Auf Anregung der Ausschussvorsitzenden hat es am 14. Jänner 2014 ein Abstimmungsgespräch mit den beiden Lieferfirmen in Anwesenheit der Leiterinnen und der Allgemeinen Verwaltung gegeben. Die Zusammenarbeit mit der Firma Starcatering (Lieferfirma für die Schülerhorte), als auch mit der Firma Gourmet (Lieferfirma für die NÖ Landeskindergärten) funktioniert sehr gut. Der allgemeine Tenor der Pädagoginnen in allen Einrichtungen: Die Qualität des Mittagessens hat sich maßgeblich verbessert (weniger Fett, weniger Zucker,), der Speiseplan ist abwechslungsreicher und es schmeckt auch besser. Verbesserungsvorschläge im Bereich der Kommunikation und direkten Umsetzung, sowie einzelne Speisen betreffend wurden angesprochen und sehr positiv aufgenommen. Beide Caterer sind sehr bemüht und freundlich und kreativ im Finden von Lösungen. Die Ausarbeitung der Speisepläne im Sinne einer ausgewogenen Ernährung und der Ausschreibung entsprechend erfolgt durch die Lieferfirmen. Dies und die direkte Kommunikation zwischen den BetreuerInnen und dem Caterer entlastet die Allgemeine Verwaltung auch personell. Regelmäßige Abstimmungsgespräche mit den Lieferfirmen sind geplant. Auf Anregung von StR Elisabeth Mayer hat es im NÖ Landeskindergarten III und in den Schülerhorten eine Verkostung für die Eltern gegeben. Für die NÖ Landeskindergärten I + II sind Termine in Planung.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Mayer, Mandl, Zöchinger, Erben, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 31

Enthalten: 1 (Mandl)

GR0591 – STR Albrecht Oppitz

Gegenstand: Bericht Jugend- und Sportangelegenheiten - NÖ-Jugendcard

BERICHT

Das Land Niederösterreich entwickelt die NÖ Jugendkarte 1424 weiter und dazu wird eine APP für Smartphones angeboten. Damit die Jugendkarte auch als öffentlich gültiger und polizeilich anerkannter Altersausweis dient, muss der Jugendliche mit einem ausgefüllten Papierantrag bei der Stadtgemeinde vorstellig werden. Nach einer ZMR-Abfrage wird der Antrag gestempelt und an die Jugend:Info NÖ weitergeleitet. Diese stellt dann die Karte aus und schaltet die APP frei. Dadurch ist eine hohe Rechtssicherheit gewährleistet.

Außerdem ergibt sich der Vorteil für die Gemeinde, dass der junge Mensch möglicherweise erstmalig mit „seiner“ Gemeinde in Kontakt tritt.

Um eine bestmögliche Abwicklung zu erreichen, bittet die Jugend:Info NÖ um Unterstützung.

Herr Bürgermeister und der Vorsitzende werden über dieses Service die Jugendlichen im Alter von 14 bis 19 Jahren per Brief informieren.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 13.03.2014 den

A n t r a g:

„Der Gemeinderat nimmt den oben angeführten Bericht betreffend NÖ–Jugendcard zur Kenntnis.“

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0592 PV-Anlage Rathaus

Sachverhalt

Die Planungen rund um die PV-Anlage für die Gemeinde sind abgeschlossen. Leider fallen die beiden Dächer Hauptplatz 13 und 14 für eine Errichtung aus, weil beide Gebäude unter Denkmalschutz stehen.

Am Dach des Rathauses kann eine Anlage in der Größe von 12,5 kWp errichtet werden. Die Eignung der Fläche ist sehr gut und der Strom kann von der Gemeinde selbst genutzt werden. Das Leistungsverzeichnis mit dem die WIPUR die Ausschreibungen durchführen kann ist im fertig werden, sodass der vom Umbau des Rathauses vorgegebene Zeitrahmen eingehalten werden kann.

Nach dem Grundsatzbeschluss über die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage und die Annahme des Fördervertrag mit dem KLIEN durch den Gemeinderat am 3. Dezember 2013 muss heute der finanzielle Rahmen beschlossen werden. Die Annahmeerklärung ist fristgerecht erfolgt. Um den Förderbetrag zu erhalten, muss die Anlage bis Ende 2014 errichtet werden.

Mit der Anlage kann im Jahr mit einer Stromproduktion von ca. 12.000 kWh gerechnet werden, von denen ca 8.000 kWh, also zwei Drittel selbst verbraucht und der Rest eingespeist werden. Das ergibt jährlich etwa € 1.700,-- an Kostenersparnis gegenüber den derzeitigen Stromkosten von € 7.500,--. Bei einer Annahme von einer Strompreis-Steigerung von drei Prozent pro Jahr, amortisiert sich die Anlage in etwa 10 – 13 Jahren. Durch den gleichzeitigen Umstieg im Rathaus auf LED-Beleuchtung reduziert sich der Strombedarf pro Jahr – was eine höhere Eigenproduktionsleistung bedeutet. Die Gemeinde koppelt sich für diesem Anteil vom steigenden Strompreis ab.

Die Anschaffungskosten der Anlage (inkl. Montage und Material) werden lt. Preisauskunft, die für den Förderantrag eingeholt wurde, € 24.000,-- ausmachen. Dafür können ca. 7.000,-- Förderung vom KLIEN erhalten werden. Zusätzlich entstehen Kosten für eine notwendige Dachverstärkung in der Höhe von € 5-7.000,-- für die eine Bedarfszuweisung des Landes NÖ in der Höhe von € 5.000,-- lukriert werden kann. Die weitere Kosten sind die für den Hauselektriker € 5.000,-- und die Anzeigentafel die die jeweils aktuelle Leistung der Anlage zeigt und die Förderstelle € 2.000,--. Somit entstehen maximale Gesamtkosten in der Höhe von € 38.000,-- denen maximale Förderungen von € 12.000,-- gegenüberstehen. Konkrete Angebote können erst nach Erstellung des Leistungsverzeichnisses eingeholt werden und werden von der WIPUR im Zuge der Renovierung des Rathauses eingeholt.

Ebenso kann nach der Erstellung des Leistungsverzeichnisses die Bürgerbeteiligung von der ENU durchgerechnet werden. Während der Laufzeit von 10 – 13 Jahren gibt die Gemeinde einen Teil der Einsparungen über Zinsen an die BürgerInnen, die Anteile der Anlage kaufen weiter und erzielt selbst ein geringeres Ersparnis. Nach Ausfinanzierung der Anlage bleibt das gesamte Ersparnis bei der Gemeinde. Die Lebensdauer so einer Anlage liegt bei etwa 25 Jahren. Die Finanzierung der Anlage über Bürgerbeteiligung hat den Vorteil, das die Gemeinde inhaltlich zum Thema Energiesparen direkt mit den Menschen arbeiten kann. Die Vertragserstellung erfolgt über die ENU (Energie- und Umweltagentur NÖ), die Abwicklung über die KEM Wienerwald.

ANTRAG

Die Stadträtin ersuchen den Gemeinderat den Kostenrahmen für die Errichtung einer PV-Anlage lt. Sachverhalt am Rathaus im Ausmaß von maximal 38.000,-- zu genehmigen. Die Kosten werden zur Gänze von der Stadtgemeinde getragen.

Bedeckung: 1. Nachtragsvoranschlag 2014

Zu diesem Bericht sprachen:

Maringer, Zöchinger, Aicher, Weinzinger V., Schlögl, Orthofer, Schmidl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0593 KEM Wienerwald

Bericht

Teilnahme an BIKEline

BIKEline ist ein Projekt das SchülerInnen animieren soll mit den Rad zu Schule zu fahren. Das Prinzip ist einfach. Entlang der wichtigsten Einzugsrouten, die aus den zwei Gemeinden Purkersdorf und Gablitz zur Mittelschule führen, werden so genannte „BIKEline“-Stationen errichtet. Diese sind durch entsprechende Schilder gekennzeichnet, auf denen auch eine Uhrzeit vermerkt ist. Zu dieser Uhrzeit treffen sich die Schüler/innen dann bei der jeweiligen Station und fahren gemeinsam mit dem Fahrrad zur Schule. Die Route wird von der Trägerorganisation unter Nutzung der vorhandenen Radwege geplant, sobald die Anmeldungen der teilnehmenden SchülerInnen da sind.

Alle teilnehmenden SchülerInnen erhalten einen elektronischen Chip, über den an jedem Tag registriert wird, ob sie mit dem Rad zur Schule gekommen sind. Ende Juni werden in einer Berechnung aus Häufigkeit der Radnutzung und Kilometerleistung zwei Gewinner ermittelt, ein Schüler und eine Schülerin, die Preise bekommen.

Die Zusammenarbeit mit den beiden Schulen (AHS und Neue Mittelschule) lief sehr positiv an. Aktuell nimmt die NMS aber am Projekt nicht teil. Die Direktion findet es bei der aktuellen Verkehrssituation rund um die Schule für unverantwortlich, SchülerInnen zum Radfahren zu animieren. Die Direktorinnen betroffenen Schulen regen dringend an, effektive Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu setzen – von zeitlich limitierten Fahrverbotsregelungen bis hin zu verkehrsberuhigten Zonen. Die AHS nimmt am Projekt teil.

Die Verkehrsschilder und das Computer-Programm werden von BIKEline und der KEM finanziert. Die Helmchips kaufen die Eltern. Die rechtliche Verantwortung für den Schulweg bleibt bei den Eltern, geht also nicht auf die Schule oder Gemeinde über, eine schriftliche Anmeldung ist erforderlich, in der dieser Passus unterschrieben wird. Die Montage der Verkehrsschilder erfolgt über den Bauhof der Gemeinden. Den Computer stellt die jeweilige Schule zur Verfügung. In Purkersdorf ersucht der Bürgermeister die Polizei in den ersten Wochen in der Früh eineN PolizistIn zur Querung an der Kreuzung Hauptplatz/Kaiser Josef Straße (neben DM Parkplatz) zu stellen, wo die SchülerInnen gerade aus in den Hauptplatz weiterfahren sollen.

Als Start ist der erste Schultag nach den Osterferien angedacht – der Wettbewerb endet dann Mitte Juni.

Energiestammtisch

Der nächste Termin wurde von uns für 24. April, 18.30h in der Pizzeria zum Dorfwirt festgesetzt – bitte in die Terminkalender eintragen!

Themenvorschläge:

- Pellets Einkaufsgemeinschaft Wienerwald, mit Gottfried Lamers, Gablitz (als Ersatz für Leopold Zöchinger)

ANTRAG

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Maringer, Franke, Schlögl, Bollauf, Wiszniewski, Nemeč, Cambuzzi, Matzka, Brunner, Orthofer

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 24

Enthalten: 8 (Teufel, Röhrich, Brunner, Jaksch, Wiszniewski, Keitl, Nemeč, Bollauf)

**GR0594 Baumpflege – Kostenersatz bei Fällungen
Sachverhalt**

Immer wieder kommt es zu Ansuchen um Fällungen von gemeindeeigenen Bäumen im Zuge von Baumaßnahmen. Die Umweltstadträtin empfiehlt einheitliche Standards für das Umgehen mit derartigen Ansuchen zu erarbeiten, die annähernd den Wert der betroffenen Bäume entsprechen und festzulegen, wer sich mit solchen Maßnahmen in der Gemeinde befasst.

Ad einheitliches Vorgehen festlegen:

Bäume, zumal große oder ausgewachsene, repräsentieren einen erheblichen Wert für die Gemeinde. Neben der Rolle, die sie für das Stadtbild und das Wohlbefinden der BürgerInnen, die sich im Stadtraum bewegen spielen, auch einen entsprechend hohen finanziellen Wert. Bäume mit einem Stammumfang von 15 cm stehen für Euro 2-3.000,--. Ausgewachsene Bäume für Beträge ab Euro 6.000,-- aufwärts. Bei Versicherungsleistungen nach Verkehrsunfällen mit Baumschäden sehen wir, dass dieser Wert auch allgemein anerkannt und bezahlt wird. Entsprechend empfiehlt es sich, bei Ansuchen um Fällung eines gemeindeeigenen Baumes an einer Baustelle seinen Wert nach einer anerkannten Methode feststellen zu lassen, bevor Verhandlungen über Ersatzforderungen begonnen werden. Bisher wird in Purkersdorf die Methode Koch zur Wertbestimmung angewandt. (Will man die Kosten für das Gutachten, das durch Professionisten wie die Bundesforste erstellt wird, einsparen, können Erfahrungswerte aus den bisherigen Versicherungsleistungen herangezogen werden.) In der Wertberechnung eines Baumes der gefällt werden soll, wird neben wertmindernden Faktoren auch eingerechnet, dass ein junger Baum neben dem Anwuchsrisiko auch AufzuchtKosten verursacht (Pflege- und Erziehungsmaßnahmen, Stuttgarter Kreuz, Gießen).

Die Stadträtin schlägt daher vor, künftig Ersatzpflanzungen und /oder zweckgebundene Ausgleichszahlungen zu fordern, die dem Wert des existierenden Baumbestandes entspricht. Die Wertbestimmung soll nach einer üblichen Methode durch Professionisten erfolgen, außer es gibt Erfahrungswerte aus Versicherungsleistungen. Weiters soll die Auswahl der Ersatzpflanzen und Standort(e) durch die Gemeinde erfolgen und die Pflanzung und Pflege durch Experten erfolgen. Diese Ausgleichszahlungen sollen für die Maßnahmen der Stadtgemeinde im Rahmen des Baumkatasters und für Neupflanzungen verwendet werden.

Ad Ressortzuweisung für solche Ansuchen:

Nachdem die Beschäftigung mit dem Baumkataster der Gemeinde Purkersdorf im Umweltressort angesiedelt ist, schlägt die Stadträtin vor, derartige Fragen jedenfalls in Zusammenarbeit mit dem Umweltressort oder -ausschuss zu behandeln. Der Umweltausschuss ersucht das Bauamt um entsprechende Unterstützung.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Antrag laut Sachverhalt, um künftig Fällungen von gemeindeeigenen Bäumen zumindest finanziell entsprechend ihrem Euro-Wert abgegolten zu bekommen: Die Stadtgemeinde schreibt eine Ausgleichszahlung vor, die dem Wert des existierenden Baumbestandes entspricht. Die Wertbestimmung soll nach einer üblichen Methode durch Professionisten erfolgen, außer es gibt Erfahrungswerte aus Versicherungsleistungen. Diese Ausgleichszahlungen werden für die Maßnahmen der Stadtgemeinde im Rahmen des Baumkatasters und für Neupflanzungen verwendet. Wenn Ersatzpflanzungen geleistet werden, bestimmt die Stadtgemeinde die Auswahl des/der Ersatzbaumes/-bäume und Standort(e) und erfolgt die Pflanzung und Pflege durch ExpertInnen. Um Rechtssicherheit herzustellen, sollen solche Maßnahmen bereits in der Bauverhandlung behandelt und im Baubescheid festgelegt werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Orthofer, Schlögl, Erben

Der Antrag wird zurückgezogen.

Der Stadtdirektor wird beauftragt, eine Rechtsmeinung hinsichtlich der Vollziehung des Beschlusses von der LReg einzuholen.

GR0595 Radlgrundnetz

Bericht

In einer gemeinsamen Veranstaltung mit den betroffenen Nachbargemeinden (Tullnerbach, Pressbaum, Gablitz, Mauerbach) und der RU7 hat das KfV die möglichen Routen samt Schwachstellen und notwendiger Maßnahmen präsentiert. Die anwesenden Bürgermeister (Purkersdorf, Tullnerbach, Gablitz) haben eine Konkretisierung der Arbeiten samt Erstellung eines Kostenplans in Auftrag gegeben. Der gewünschte Zeitplan ist, dass die Kostenplanung bis Frühjahr 2014 vorliegt. Danach kann mit dem Land geklärt werden, wie hoch eine Kostenbeteiligung von ihrer Seite ist.

Der nächste Termin mit Präsentation der neuen Arbeiten findet am 1. April statt.

ANTRAG

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0596 **GR Leopold ZÖCHINGER**
Gegenstand: **Berichte des Prüfungsausschusses**

GR0597 **BGM Mag. Karl SCHLÖGL und**
 Dkfm. Otmar NÖHRER (Kassenverwalter)

Bericht PA:

Rechnungsabschluss 2013

Der Prüfungsausschuss prüft stichprobenartig den Rechnungsabschluss 2013. Es wurden alle Konten geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

Das in den Rücklagen ausgewiesene Sparbuch wurde heute Vormittag vom Vorsitzenden physisch im Bankdepot der Stadtgemeinde in der Volksbank überprüft, der ausgewiesene Rücklagenbetrag (613.041,54) ist am Sparbuch vorhanden.

Der Ausschuss diskutiert über die diesem Protokoll beigelegte Finanzentwicklung der Stadtgemeinde.

ANTRAG

Der Prüfungsausschuss nimmt den vorliegenden Rechnungsabschluss 2013 zur Kenntnis und bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Rechenwerkes. Der Rechnungsabschluss kann nach erfolgtem Beschluss durch den Gemeinderat durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gezeichnet werden.

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (Aicher), 4 dafür

Antwort:

Der BGM und der KV bedanken sich für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2013, insbesondere für die umfangreiche Darstellung der Finanzentwicklung der Stadtgemeinde. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Beschluss des Rechnungsabschlusses eingebunden.

Bericht PA:

Gehalts-, Überstunden-, Spesenvergütungen und km Geld Abrechnungen der Bediensteten 2013

Dem Ausschuss liegen die gewünschten Unterlagen vor. Die Stundenerfassung der MA des Stadtamtes erfolgt täglich in Arbeitszeitnachweisen. Diese werden jeweils am Monatsende vom leitenden Bediensteten und vom BGM abgezeichnet. Guthaben werden entweder in Freizeitausgleich oder in Überstunden abgegolten.

Die Aufzeichnungen sind vollständig und nachvollziehbar geführt.

Fahrkosten und Diätenabrechnungen:

Aufzeichnungen sind detailliert und schlüssig und zeigen keine Auffälligkeiten

einstimmig

Der Prüfungsausschuss ersucht den Personalausschuss die Einführung einer zeitgemäßen Zeiterfassung für die Mitarbeiter/innen zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (Weinzinger), 4 dafür

Antwort:

Der BGM und der KV nehmen das Prüfungsergebnis zum Thema Gehalts-, Überstunden-, Spesenvergütungen und km Geld-Abrechnungen der Bediensteten zur Kenntnis. Hinsichtlich der Anregung die Zeiterfassung betreffend, wird der Personalausschuss gebeten, dieses Thema zu prüfen und etwaige Vorschläge auszuarbeiten.

Bericht PA:**Mietverträge der Geschäftslokale der Stadtgemeinde incl. jährlicher Mieterträge**

Dazu liegen die Unterlagen für die Objekte Hauptplatz 13, Hauptplatz 14, Bachgasse 8 und Bachgasse 10 vor.

Zusammenfassung Mieter – Größen – Mieten/Pacht

Adresse	Mieter	Größe in m ²	laufende Miete/Pacht in € netto
Hauptplatz 13	Rathausstuben	Erdgeschhoss	1.000,00
	DROP IN	13,00	122,85
	DROP IN	6,40	60,48
	DROP IN	6,10	57,65
Hauptplatz 14	DROP IN	25,50	240,98
	BENDL Café Zeit	45,64	236,42
	SPERK Optiker	53,13	539,27
Bachgasse 8	FLORALIE Blumen	28,55	269,80
	BIENKIEWICZ (Schuhe)	20,30	191,84
	Unterluggauer (Gentile)	94,80	895,86
	SCHORM (Bosseli)	31,65	299,09
Bachgasse 10	SCHORM (Bosseli)	46,00	434,70
Gesamt	*m² ohne Stehbeisl	371,07*	4.348,94
	Preis/m² im Durchschnitt		9,45

Jahresergebnisse 2013

Objekt	Einnahmen	Aufwände	Ergebnis
Hauptplatz 13	12.559,73	3.703,26	8.856,47
Hauptplatz 14	12.925,80	0,00	12.925,80
Bachgasse 8	37.147,37	10.143,42	27.003,95
Bachgasse 10	5.216,40	0,00	5.216,40
Gesamt	67.849,30	13.846,68	54.002,62

Der PA ersucht um eine Aufstellung der Mieteinnahmen des Objektes Bachgasse 8 seit dem Jahr 2004 und eventuelle Abweichungen zu begründen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

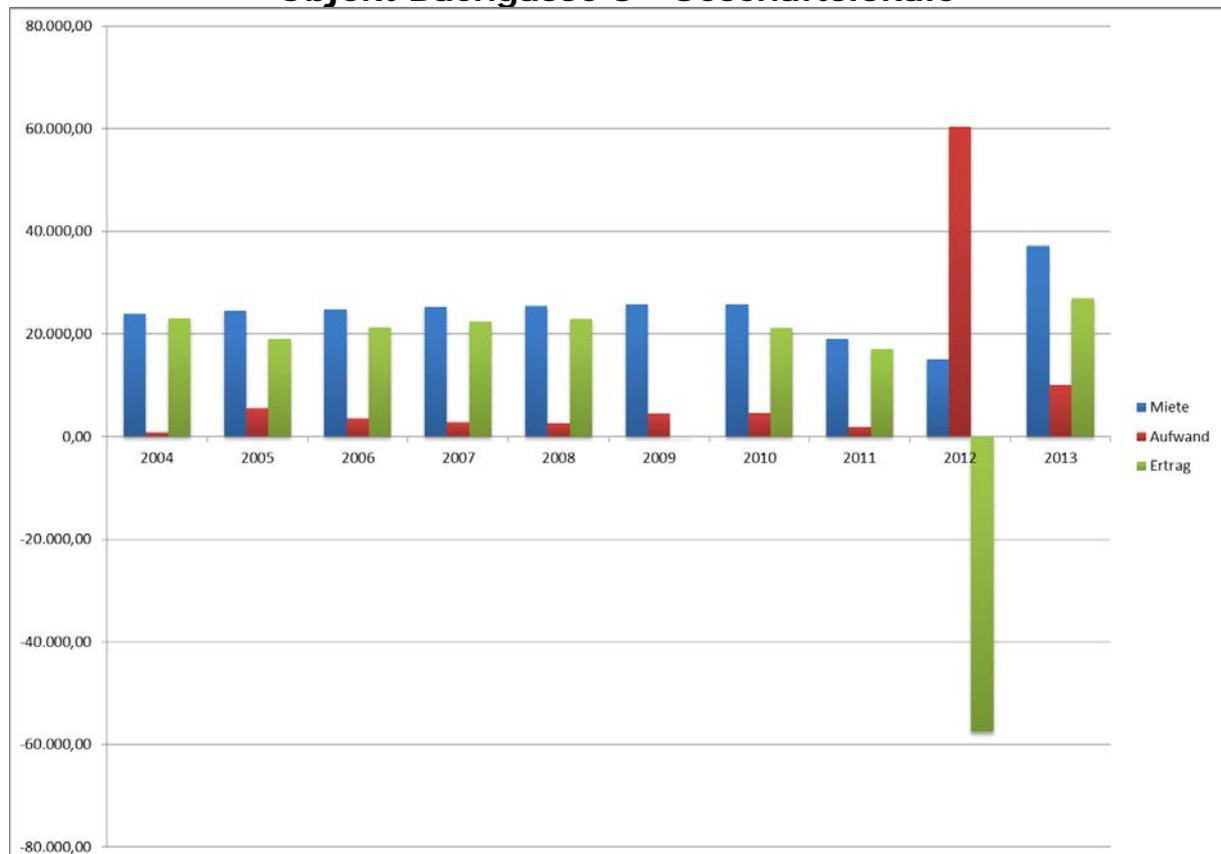
Antwort:

Der BGM und der KV danken für die Prüfung und legen die gewünschte Aufstellung wie folgt vor:

Bachgasse 8 – Mieteinnahmen 2004 – 2013

Jahr	Mieten netto €	Ausgaben netto €	Saldo netto €	Anmerkungen
2004	23.915,03	885,58	23.029,45	
2005	24.593,16	5.538,82	19.054,34	
2006	24.914,34	3.538,18	21.376,16	
2007	25.235,52	2.752,97	22.482,55	
2008	25.521,78	2.648,42	22.873,36	
2009	25.734,03	4.479,10	21.254,93	
2010	25.736,93	4.556,44	21.180,49	
2011	19.027,43	1.912,38	17.115,05	Auszug Polizei per 01.07.2011 (Miete € 840,77 p.m. netto); Leerstand 6 Monate
2012	15.076,27	60.455,04	-57.469,78	Leerstand Polizei bis 31.10.2013 (10 Monate), ab 1.11.2013 WIPUR; Renovierung ehem. Polizeiräumlichkeiten und Gang- und Stiegenhausflächen
2013	37.147,37	10.143,42	27.003,95	WIPUR mit höherer Miete (€ 1.500 p.m. netto) erstmals ganzjährig; Mietnachforderung

Ertragsdiagramm 2004 – 2013
Objekt Bachgasse 8 - Geschäftslokale



Aktuelle Mieten Geschäftslokale (Stand 01.01.2014):

Adresse	Mieter	Größe in m²	laufende Miete/Pacht in € netto
Hauptplatz 13	Rathausstuben	100,00	1.000,00
	DROP IN	13,00	122,85
	DROP IN	6,40	60,48
	DROP IN	6,10	57,65
Hauptplatz 14	DROP IN	25,50	240,98
	BENDL Café Zeit	45,64	236,42
	SPERK Optiker	53,13	539,27
Bachgasse 8	FLORALIE Blumen	28,55	269,80
	BIENKIEWICZ (Schuhe)	20,30	191,84
	Unterluggauer (Gentile)	94,80	895,86
	SCHORM (Bosseli)	31,65	299,09
	WIPUR	187,50	1.500,00
Bachgasse 10	SCHORM (Bosseli)	46,00	434,70

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses sowie die Antworten des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Zöchinger, Cambuzzi, Aicher

Anfrage Cambuzzi:

Welcher Mietpreis für Geschäfte stimmt? StD Humpel antwortet mündlich, dass die aktuellen Mieten in schriftlicher Form auf Seite 4 dieser Vorlage zu finden sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0598 GR Leopold ZÖCHINGER

Gegenstand: Änderungen in Ausschüssen

Die ÖVP-Fraktion im Gemeinderat ersucht um folgende Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen:

Ausschuss	bisher	neu
2 – KULTUR:	GR Urban	GR Stangl
5 – FRAUEN-SOZIALES:	GR Stangl	GR Urban

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen im Sinne des Sachverhaltes zustimmend zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig